

Das Recht auf Wohnen und die Sozialgesetzgebung in Deutschland

Bundesweites Arbeitstreffen zu Strategien und Forderungen von
Erwerbslosen-, Wohnungslosen- und Mieterorganisationen

Freitag 23. Mai 2008 - Sonntag, 25. Mai 2008
in Bochum, Kulturzentrum Bahnhof Langendreer

Die Tagung „Das Recht auf Wohnen und die Sozialgesetzgebung“ fand von Freitag 23. Mai 2008 bis Sonntag, 25. Mai 2008 in Bochum, Kulturzentrum Bahnhof Langendreer statt.

Wir bedanken uns

- bei der „Aktion Mensch“ für die notwendige Förderung,
- bei dem Akoplan Institut e.V. für die entscheidende organisatorische Abwicklung
- beim MieterInnenverein Witten e.V. für die Organisation von Unterkunft und Verpflegung
- bei der Initiative Bahnhof Langendreer für die kostenlose Bereitstellung der Räume
- bei allen TeilnehmerInnen für das Interesse und die inspirierende Zusammenarbeit.

Initiativgruppe „Recht auf Wohnen für alle“

Herausgeber: Initiativgruppe „Recht auf Wohnen für alle“
Habitat Netz e.V., Schillerstr. 13, 58452 Witten www.habitants.de
Weblog: <http://www.habitants.de/blogs/wohnrecht>

Redaktion: Knut Unger,
Tel. 020302-392888
Email: knut.unger@habitat-netz.de

 INHALT

<i>Zusammenfassung</i>	4
Wohnbudget statt Mietobergrenze?	4
<i>Aus der Einladung</i>	6
<i>Berlin -Hauptstadt der Zwangsumzüge</i>	7
<i>Aus den Präsentationen und Diskussionen</i>	16
Aus der Vorstellungsrunde	16
Weitere Berichte aus den Städten	19
Zur Wohnlage der Betroffenen und zur Situation unabhängiger Sozialberatung ____	22
Erfahrungen mit der lokalen Mobilisierung von Erwerbslosen gegen die drohende Verdrängung	24
Kritik lokaler KdU-Regelungen, Gefahren einer Verordnung nach § 27 SGB II ____	26
<i>Das Recht auf Wohnen und die deutsche Sozialgesetzgebung</i>	28
I. Das internationale Menschenrecht auf Wohnen	28
II. Das Recht auf Wohnen und die Wohnkosten	30
III. Wohnkosten und Hartz IV	33
<i>Optionen für Gegenstrategien</i>	38
Vorbemerkung	38
Gegenstrategie 1: Lokal erträgliche kommunale Regelungen durchsetzen ?	38
Gegenstrategie 2: Einheitliche Mindest-standards gerichtlich erstreiten?	39
Gegenstrategie 3: Standards durch Bundesverordnung durchsetzen?	41
Gegenstrategie 4: Reform/ Novelle des SGB II?	42
Gegenstrategie 5: Eigenes Gesetz „Recht auf Wohnen“ incl. Sicherung der Wohnkosten?	44
<i>Vorschlag für eine bundesweite Diskussions-Plattform „Recht auf Wohnen für alle“</i> ____	46
Die Fragestellung:	46
Bewegungsbezug	46
Relevante Partner/innen / Zielgruppen	46
Denkbare Umsetzungs-Schritte	47
.. weitere Vorschläge	47

Zusammenfassung

Wohnbudget statt Mietobergrenze?

Tagung zu Hartz IV & Wohnen in Bochum

Seit 2005 entfalten die „Hartz IV“-Reformen ihre ausgrenzenden Wirkungen auch auf dem Wohnungsmarkt. Im Mai trafen sich in Bochum Betroffenen- und MietervertreterInnen aus verschiedenen Städten, um über die Folgen und mögliche Gegenmaßnahmen zu beraten.

Berlin ist die Hauptstadt der Zwangsumzüge“, formulierte die Berliner Hartz IV-Expertin Anne Alex. Weil ihre Wohnungen für die engen „Angemessenheitsgrenzen“ der Behörden zu teuer waren, mussten Hunderte Menschen in billigere Unterkünfte umziehen oder einen Teil der Wohnkosten aus dem knappen Regelsatz bezahlen.

Auch Leute, denen noch gar keine Kürzungen angedroht wurden, sehen das Damoklesschwert eines „Zwangsumzugs“ über sich schweben. Viele ziehen in vorseilendem Gehorsam um.

Nur ein Teil legt Rechtsmittel gegen zweifelhafte Kürzungen ein. Kein Wunder: Das Netz der Beratungsstellen ist dünn, und nur punktuell können ehrenamtliche Angebote wie das „Notruftelefon für Zwangsumzüge“ helfen.

Gleichzeitig ist der Markt preisgünstiger Wohnungen in geeigneter Größe „dicht“. Auch deshalb zahlen viele die „unangemessene“ Miete teilweise aus dem Regelsatz. BeraterInnen berichteten, dass Belastungen dieses Existenzminimums mit 100 Euro keine Seltenheit sind. Miet- und Energieschulden nehmen zu. Die Zahl der Anträge auf die Übernahme von Schulden steigt, berichtete Alex. Die Stimmung unter den Betroffenen sei katastrophal.

Mieterproteste

Auch in Freiburg werden Unterkunfts-kosten nur begrenzt übernommen, und es fehlen günstige Wohnungen. Deshalb engagierten sich aktive Erwerbslose im erfolgreichen Bürgerbegehren gegen den Verkauf der städtischen Wohnungsgesellschaft „Stadtbau“. Aber nach dem Sieg der BürgerInnen gab es einen neuen Mietspiegel. Und den nutzte die gerade gerettete „Wohnbau“, um zahlreiche Mieterhöhungen zu begründen. Nun richtet sich der Protest gegen diese Erhöhungen. Hunderte Mieter wollen sie verweigern.

Große Proteste gegen „Zwangsumzüge“ gab es in Bremen. Dort mobilisierte ein breites Netzwerk immer wieder mehrere hundert Menschen zu Aktionen und zu Protest-Besuchen kommunaler Gremien. Im Oktober 2007 beschloss die neue rot-grüne Koalition veränderte Regelungen für die Wohnkosten. Trotzdem liegen immer noch 2800 Haushalte oberhalb der Grenze. Die nächste Welle der Kostensenkungsaufforderungen kommt bestimmt.

Weiter verbreitet als solche Proteste sind gerichtliche Klagen. Bei allzu harter Gangart der kommunalen Kostenträger haben die Betroffenen inzwischen die Rechtsprechung der Sozialgerichte auf ihrer Seite. Aber immer noch halten sich viele Kommunen nicht an diese rechtlichen Standards.

Verordnung?

Wer die Hoffnung hegte, dass diese Probleme durch eine im SGB II mögliche Verordnung des Arbeitsministeriums gelöst würden, sieht sich seit Dezember eines Besseren belehrt. Der Bundesrechnungshof und die CDU wollen die Verordnungsermächtigung dazu benutzen, angeblich zu „großzügige“ Regelungen auszuhebeln. Angegriffen wird z. B. eine verlängerte

Schonfrist bei überschrittener Mietobergrenze in Berlin. (12 statt 6 Monate) Im Mai hat das Arbeitsministerium zwar eine differenzierte Stellungnahme abgegeben, und die Bundesländer lehnen eine Verordnung ab, aber der Spardruck wächst trotzdem.

Anforderungen an ein Gesetz zum „Recht auf Wohnen“

Vor diesem Hintergrund wurden auf der Bochumer Tagung mögliche Anforderungen an ein neues Gesetz zum „Recht auf Wohnen“ diskutiert. Es sollte neben den „Zwangsumzügen“ auch andere Probleme lösen. Vor allem sollte es die Entmündigung der „Hartz IV“-Mieter aufheben. Diese können nicht selbständig durch Umzug auf eine miese Wohnsituation reagieren. Außerdem ist ihr Interesse an der Wahrnehmung von Mieterrechten, zum Beispiel an einer Mietminderung, nur noch begrenzt. Denn das eingesparte Geld muss zurück gezahlt werden. Vermieter nutzen diese Situation aus. Während gute Wohnungen nicht erschwinglich sind, werden schlechte Wohnungen zu erhöhten Preisen an „Hartzler“ vermietet. So entstehen neue Arbeitslosen-Ghettos.

Ein andiskutierter Lösungsansatz ist ein „Wohnbudget“, das sich je nach lokaler Marktlage an durchschnittlichen Wohnkosten am Ort orientiert. Wenn die Erwerbslosen durch Wahrnehmung ihrer Mieterrechte, geringen Energieverbrauch usw. unter den Kosten bleiben, sollen sie den Rest behalten. Das stellt Erwerbslose wieder anderen BewohnerInnen gleich, erschwert leistungslose Mieterhöhungen und motiviert Staat und Kommunen finanziell zu einer sozialen Wohnungspolitik.

ku

*erschieden in „Mieterforum Ruhr“,
Ausgaben Bochum und Essen, II 2008, Juni 2008*

Aus der Einladung

Die sogenannten Hartz IV-Reformen haben seit 2005 umfassende Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Erwerbslosen und anderen Bedürftigen, auch auf das Wohnen. Aus unterschiedlichen Perspektiven beobachten wir zum Beispiel, dass Erwerbslose aufgrund der Umsetzung der SGB II und SGB XII aus ihren bisherigen Wohnungen und Lebensbezügen herausgedrängt werden, in Miet- und Energieschulden geraten, nur noch minderwertigen Wohnraum in benachteiligten Quartieren anmieten können und in der Wahrnehmung ihrer Rechte als MieterInnen und VerbraucherInnen entmündigt oder demotiviert werden. Wir beobachten auch, dass in den qualitativ schlechtesten Wohnungsmarktsegmenten steigende Mieten durchgesetzt werden können und dass sich aufgrund der Regelungen zu den Kosten der Unterkunft neue Milieus der Benachteiligung und Prekarisierung entwickeln. Schließlich hat die Sozialgesetzgebung das Risiko, in Wohnungsnot oder Obdachlosigkeit zu geraten, erhöht. All dies steht zum Teil in schroffem Kontrast zu menschenrechtlichen Verpflichtungen sowie den Zielen einer sozialen Integration in der sozialen Stadtentwicklung. Diese Entwicklungen sind nur ein Teil der umfassenden Einschränkungen sozialer Rechte, zu denen die Hartz-Reformen geführt haben. ALG II-BezieherInnen wurden und werden in großem Umfang in prekäre Niedriglohnbeschäftigungen und sogenannte Arbeitsgelegenheiten gedrängt, müssen oft mit einem Einkommen unterhalb der Armutsgrenze auskommen, werden bei der Weiterbildung und Arbeitsplatzsuche bevormundet. Für unabhängige Sozialberatungen ist in dem Hartz IV-System ebenso wenig Platz wie für selbstbestimmte Arbeitsformen. All dies hat Rückwirkungen auf die Wohnverhältnisse und die Stadtentwicklung. Die mit Hartz IV durchgesetzte Absenkung der Lohnniveaus vertieft die soziale Spaltung der Städte.

Erstaunlicherweise hat sich aus der anfänglichen Empörung gegen die Hartz IV-Reformen über allgemeine Proteste hinaus kaum eine flächendeckende und dauerhafte soziale Bewegung der Betroffenen entwickelt. Zu den Ausnahmen gehören einzelne lokale Mobilisierungen gegen besonders heftige Regelungen der Unterkunftskosten. Ein Grund dafür ist der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum bei diesen Regelungen, die durch lokale Mobilisierungen und Interventionen zum Teil beeinflusst werden konnten. Nicht nur in Zusammenhang mit diesen Erfahrungen stellt sich die Frage, ob und wie eine emanzipatorische Sozialberatung und Selbstorganisation der prekarierten ArbeiterInnen heute möglich sein könnte.

Inzwischen haben etliche Gesetzesänderungen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen zum Teil zu einer Verschärfung der Situation geführt, zum Beispiel die Streichung des Anspruchs junger Erwachsener auf die Übernahme der Unterkunftskosten. Der Bundesrechnungshof macht Druck, die Ausgaben für die Unterkunftskosten zu senken. Vor diesem Hintergrund würde eine bundeseinheitliche Regelung zu den Unterkunftskosten wahrscheinlich zu weiteren Katastrophen führen. Was aber sind, jenseits der Rückzugsgefechte, die Alternativen der Erwerbslosen- und Mieterbewegung? Wie kann die Debatte um Grundeinkommen und Existenzgeld auf dem Gebiet der Wohnkosten geführt werden?

Auf unserem bundesweiten Arbeitstreffen in Bochum wollen wir Erfahrungen bewerten, Handlungsansätze auf kommunalen Ebenen austauschen und denkbare Anforderungen an eine Änderung der Gesetzgebung diskutieren. Dieses Arbeitstreffen wurde angeregt vom Workshop "Recht auf Wohnen" beim Sozialforum in Cottbus im Oktober 2007. Ergebnisse sollen zu einem späteren Zeitpunkt in 2008 mit einem erweiterten Kreis potentieller Bündnispartner (bundesweite Organisationen) vertieft werden.

Berlin -Hauptstadt der Zwangsumzüge

Dokumentation des Beitrags von Anne Alex, Berlin

I. Tausender Marke bei Zwangsumzügen seit Ende 2007 überschritten

Monatliche Meldung der Fälle mit unangemessenen Mieten durch die Berliner Jobcenter von 2006 und Jan.- Aug. 2007 bzw. Dezember 2007

17.431 Bedarfsgemeinschaften (BG) haben 2006 die Richtwerte bzw. die Härtefallgrenze überschritten. 8.523 BG sind es zwischen Jan.-Aug. 2007. Diese gering wirkende Zahl zeigt eine zumindest bessere Einarbeitung der ARGE-MitarbeiterInnen. Im Jahr 2006 betraf dies 8.607 BG in 1-Personen-Haushalten, im Jan.-Aug. 2007 waren es 4.307 BG. 4.314 BG in 2-Personen-Haushalte traf es im Jahr 2006; 2.149 BG derselben Personenanzahl zwischen Jan.-Aug. 2007.

Besonders viele Fälle, nämlich 2.194 Bedarfsgemeinschaften überschritten im Februar 2006 und im Juni 2006 2.438 Bedarfsgemeinschaften die Richtwerte oder die Härtefallgrenze. Dies waren die Zeitpunkte der Prüfung der nach sechs Monaten anstehenden Folgeanträge. Denn im Dezember 2005 hat in Berlin noch keine Überprüfung der Kosten der Unterkunft stattgefunden. Ansonsten wurden im Monatsdurchschnitt rund 1200 Bedarfsgemeinschaften gefunden, die zur KDU-Senkung aufgefordert wurden. Für Berlin ist dies das massivste Vertreibungsprogramm von Armen aus ihren Wohnungen, was es jemals gegeben hat.

Monat/Jahr 2006	Anzahl BG mit überschritt. Richtwerten	Anzahl Aufforderungen zur Senkung KDU	Anzahl tatsächlich Zuzahlung	Erfolgte Senkungen Umzug
Januar	2	0	0	0
Februar	2.194	696	1	1
März	1.675	1.183	15	1
April	1.420	714	48	10
Mai	2.141	1.143	84	18
Juni	2.438	1.321	237	24
Juli	1.774	925	235	46
August	1.239	899	299	42
September	1.267	659	466	85
Oktober	1.134	680	569	76
November	1.228	926	542	45
Dezember	919	665	396	62
Insgesamt	17.431	9.871	2.892	410

Tatsächlich waren 9.871 BG, darunter 5.139 1-Personen-Haushalte und 2.368 2-Personen-Haushalte im Jahr 2006 aufgefordert, die Kosten ihrer Unterkunft durch Maßnahmen der Untervermietung, Zuzahlung, Umzug zu senken. 7.560 BG wurden also fälschlich und ohne Prüfung des besonderen Einzelfalls angeschrieben.

6.085 BG, darunter 3.404 Ein-Personen-Haushalte und 1.701 Zwei-Personen-Haushalte waren es zwischen Jan.-Aug. 2007. Die BG mit unangemessenen Unterkunftskosten bleiben mit

durchschnittlich 1.050 BG bis zum Juni 2006 konstant und verringern sich im Juli-August auf 627 - 775 BG. Nur bis März 2007 bleibt hingegen die Anzahl der tatsächlich aufgeführten BG bei rund tausend konstant.

Anschließend sinken die Fälle auf durchschnittlich 550 pro Monat.

2.892 BG, darunter 1.657 Ein-Personen-Haushalte und 646 Zwei-Personen-Haushalte haben im Jahre 2006 direkt durch Untervermietung, Zuzahlung, Umzug die Kosten der Unterkunft gesenkt. Zwischen Jan.-Aug. 2007 waren dies 3.478 BG. Es entfielen 1.922 auf Ein-Personen-Haushalte und 759 auf Zwei-Personen-Haushalte. Die Anzahl derjenigen BG, die tatsächlich ihre Kosten der Unterkunft senkt, bleibt zwischen Januar-August 2007 geradezu konstant und beträgt zwischen 425 - 500 BG.

MonatJan.- Aug. 2007	Anzahl BG mit überschritt. Richtwerten	Anzahl Aufforderungen zur Senkung KDU	Anzahl tatsächlich Zuzahlung	erfolgte SenkungenUmzug
Januar	1.094	821	560	67
Februar	1.074	878	425	77
März	1.718	1.484	426	74
April	1.320	1.133	353	45
Mai	864	611	339	45
Juni	1.051	702	509	64
Juli	627	441	339	56
August	775	635	457	73
September	0	0	0	0
Oktober	0	0	0	0
November	0	0	0	0
Dezember	0	0	0	0
Insgesamt	8.523	6.685	3.478	492

410 Zwangsumzüge nach Hartz IV weist die Statistik im Jahr 2006 aus, darunter von 226 Ein-Personen-Haushalten und 100 Zwei-Personen-Haushalten. Zwischen Jan.-Aug. 2007, also in 8 Monaten des Jahres 2007 gibt es bereits 492 offizielle Zwangsumzüge nach Hartz IV. 268 entfallen auf Ein-Personen-Haushalte und 94 Zwei-Personen-Haushalte.

II.

Monatliche Meldung der Fälle mit unangemessenen Mieten von 2006 und Jan.- Aug. 2007 bzw. Dezember 2007 nach Berliner Jobcentern

Die Jobcenter Tempelhof-Schöneberg, Lichtenberg und Neukölln haben keine vergleichbaren Kriterien. Insgesamt wurden 2006 17.431 BG in allen Verwaltungsbezirken angeschrieben. Spitzenreiter bei den angeschriebenen Fällen mit Unterkunftskosten über der Richtlinie bzw. über den Härtefallrichtwerten sind im Jahr 2006 Pankow mit 3.549 BG, Tempelhof-Schöneberg mit 2.940 BG, gefolgt von Neukölln mit 1.924 BG und Mitte mit 1.822 BG. Die größte Anzahl der Überschreitungen sind bei Ein- und Zwei-Personenhaushalten zu finden. Zwischen Januar und August 2007 wurden 8.523 BG in allen Berliner Verwaltungsbezirken angeschrieben. Spitzenreiter sind Tempelhof-Schöneberg (1.358), Steglitz-Zehlendorf (1.944) und Mitte (1.026).

JobcenterJahr 2006	Anzahl der angeschriebenen BG über den Mietobergrenzen	Anzahl der Aufforderungen zur Senkung der KDU	Anzahl der tatsächlich erfolgten KDU-Senkungen durch Untervermietung, Zuzahlung, Zwangsumzug	Anzahl der tatsächlich erfolgten KDU-Senkungen durch Zwangsumzug
Mitte	1.822	115	33	18
Tempelhof-Schöneberg	2.940	2.484	1.377	99
Steglitz-Zehlendorf	1.687	902	160	10
Marzahn-Hellersdorf	452	388	7	6
Lichtenberg	321	255	42	21
Friedrichshain-Kreuzberg	1.371	728	156	16
Treptow-Köpenick	461	155	51	2
Charlottenburg-Wilmersdorf	1.066	591	187	84
Spandau	540	57	13	13
Pankow	3.549	722	260	19
Neukölln	1.924	2.171	346	46
Reineckendorf	1.298	1.303	260	76
Insgesamt	17.431	9.871	2.892	410

Gründe für die weitergehenden Überschreitungen der Mietobergrenzen und der Härtefallgrenzen sind die halbjährlichen Abgleiche der Jobcenter bei den Folgeanträgen auf Arbeitslosengeld II, die gestiegenen Betriebs- und Heizkosten.

Im Jahr 2006 müssen 9.871 BG tatsächlich ihre Wohnungskosten durch Untervermietung, Zuzahlung oder Umzug senken. Die Anzahl der Aufforderungen ist im Jahr 2006 mit 2.484 BG in Tempelhof-Schöneberg und mit 2.171 BG aus Neukölln am höchsten. Hingegen betreffen wirkliche Aufforderungen in Pankow 722 BG und in Mitte nur 115 BG. 1.303 BG werden jedoch in Reineckendorf direkt aufgefördert gefolgt von 902 Aufforderungen in Steglitz-Zehlendorf. Spitzenreiter bei den Aufforderungen sind in fast allen Verwaltungsbezirken die Ein- und Zwei-Personen-Haushalte.

Zwischen Januar und August 2007 werden 6.685 BG aufgefordert, die Kosten der Wohnung durch Untervermietung, Zuzahlung oder Umzug zu senken. Ihre Anzahl ist zwischen Januar und August 2007 besonders hoch in Steglitz-Zehlendorf (1.944) und in Tempelhof-Schöneberg (1.358). Neukölln liegt mit 569 Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft an zweiter Stelle. In allen anderen Verwaltungsbezirken sind letztendlich weniger als 450 BG zur Kostensenkung aufgefordert.

Jobcenter Januar-August 2007	Anzahl der angeschriebenen Bedarfsgemeinschaften über den Mietobergrenzen	Anzahl der Aufforderungen zur Senkung der KDU	Anzahl der tatsächlich erfolgten KDU-Senkungen durch Untervermietung, Zuzahlung, Zwangsumzug	Anzahl der tatsächlich erfolgten KDU-Senkungen durch Zwangsumzug
Mitte	1.026	325	135	7
Tempelhof-Schöneberg	1.358	1.358	1.299	146
Steglitz-Zehlendorf	1.944	1.944	555	8
Marzahn-Hellersdorf	223	211	22	2
Lichtenberg	189	127	53	19
Friedrichshain-Kreuzberg	391	275	217	14
Treptow-Köpenick	629	364	172	4
Charlottenburg-Wilmersdorf	583	413	202	72
Spandau	486	316	53	18
Pankow	674	332	212	19
Neukölln	569	569	289	90
Reineckendorf	451	451	269	93
Insgesamt	8.523	6.685	3.478	492

2.892 BG gelingt es im Jahr 2006, die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung, Zuzahlung und Umzug zu senken. Ihre Anzahl ist mit 1.377 BG in Tempelhof-Schöneberg mit Abstand am höchsten. Es folgen Neukölln mit 348 BG, Reineckendorf und Pankow mit je 260 BG und Charlottenburg-Wilmersdorf mit 187 BG.

3.478 BG gelingt es zwischen Januar und August 2007, die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung, Zuzahlung und Umzug zu senken. In Tempelhof-Schöneberg ist dies bei 1.299 BG der Fall und in Steglitz-Zehlendorf bei 555 BG. In den anderen Verwaltungsbezirken gelingt dies maximal 269 BG, in der Regel nur mehr als 130.

Im Jahr 2007 hatten 11.400 Hartz-IV-Empfänger zu hohe Mieten über den Mietobergrenzen. 8700 Hartz-IV-Empfänger wurden zur Kostensenkung aufgefordert, in knapp 6000 Fällen konnte eine Kostensenkung erreicht werden. Die Vermieter ließen also mit sich reden und senkten die Mieten. Ihnen waren belegte Wohnungen lieber als leerstehende - meinen die Grünen (R. Popp). 680 Alg

II-Beziehende mussten umziehen. Die meisten Umzüge fanden in Tempelhof-Schöneberg

statt (175), gefolgt von Reinickendorf (121) und Neukölln (119). Die wenigsten Wohnungswechsel fanden in Marzahn-Hellersdorf (5) und Treptow-Köpenick (6) statt.

Die im Gegensatz zum Jahr 2006 gestiegene Bereitschaft, die Differenz der Unterkunft- und Heizkosten aus der Regelleistung zu bezahlen resultiert nicht aus den um 2 Euro gestiegenen Regelleistungen, sondern aus der bekannten Situation am Berliner Wohnungsmarkt. Denn dort sind zum Bezug freie Wohnungen innerhalb der für Bedürftige vorgesehenen Mietobergrenzen oder der Härtefallgrenzen kaum zu finden. Bei vorhandenem nach der Qualität beziehbarem Wohnraum gibt es extrem lange Wartezeiten. Denn die Vermieter wollen selbstverständlich nur diejenigen als Mieter vertraglich verpflichten, deren Zuverlässigkeit erkennbar ist. Weiterhin haben überhaupt nur diejenigen Arbeitslosengeld II-BezieherInnen die Chance, neuen Wohnraum anzumieten, die neben der schriftlichen Zusicherung der Mietübernahme durch das Jobcenter auch eine Mietschuldenfreiheitsbestätigung vorlegen können.

Im Jahr 2006 finden in Berlin offiziell 410 Zwangsumzüge statt. 99 Zwangsumzüge fanden im Jahr 2006 in Tempelhof-Schöneberg, 84 in Charlottenburg-Wilmersdorf und 76 in Reineckendorf statt, weniger als 16 in Friedrichshain-Kreuzberg.

Zwischen Januar und August 2007 gibt es bereits 492 Zwangsumzüge in Berlin. Davon entfallen allein 148 Zwangsumzüge auf Tempelhof-Schöneberg, 93, auf Reineckendorf und 90 auf Neukölln und 72 in Charlottenburg-Wilmersdorf. In Treptow-Köpenick sind nur 4 Zwangsumzüge und in Marzahn-Hellersdorf nur zwei Zwangsumzüge zu verzeichnen.

Die Anzahl der Zwangsumzüge ist real in Berlin gegenüber dem Vorjahr angestiegen.

Als Schlussfolgerung bleibt zu verzeichnen, dass im Jahr 2006 7000 BG und bis August 2007 3.207 BG definitiv nicht gelungen ist, allein oder mit Hilfe die Kosten ihrer Unterkunft zu senken.

Unfreiwillig und zwangsläufig leben deshalb 9.700 BG mit nur angemessenen Kosten der Unterkunft von den ARGEn und müssen die Differenz ihrer Miet- und Heizkosten aus der Regelleistung zahlen. Im Jahr 2007 sind dies nach neuesten Angaben "nur" 2700 Bedarfsgemeinschaften.

Obwohl ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dieser erzwungenen Kostenzurückhaltung bei Mietkosten durch die ARGEn und den Anträgen auf Miet- und Energieschuldenübernahme letztendlich nicht nachweisbar ist, ist dennoch interessant, dass sich die Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahmen von 2006 bis 2007 rasant entwickelt hat.

III.

Miet- und Energieschuldenübernahme gem. § 22 Abs. 5, 6 SGB II in Berlin
nach Monaten

Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme 2006

Jahr2006 Monat	Anzahl gesamt	davon:						
		selbst beantragt	davon: erstmalig	davon: wiederholt	durch gerichtliche Mitteilung	davon erstmalig	davon: wiederholt	Höhe der beantragten Schulden
Januar								
Februar								
März								
April	160	157	155	2	32	32	0	224.332,67
Mai	815	2047	633	14	168	160	8	991.621,37
Juni	415	326	319	7	89	82	7	543.828,06
Juli	570	453	439	14	117	113	4	830.345,58
August	765	593	564	30	171	170	1	1.110.236,49
September	640	556	516	40	84	82	2	857.164,40
Oktober	667	588	556	31	79	71	7	938.237,25
November	781	703	662	77	78	76	2	1.061.949,93
Dezember	633	568	539	27	65	63	2	847.342,88
Insgesamt	5446	5991	4383	242	883	849	33	7.405.057,63

Seit April 2006 wurden in wachsendem Umfang zwischen 200 bis zu mehr als 800 Anträge auf Miet- und Energieschuldenübernahme gestellt. Zu fünf Sechsteln wurden die durch die Betroffenen selbst beantragt, zu einem Sechstel wurden die Ämter durch gerichtliche Mitteilung aufmerksam und tätig. Fünf Prozent der Antragsteller beantragten Miet- oder Energieschuldenübernahmen zum wiederholten Mal; 95 Prozent erstmals. Insgesamt gingen Anträge zur Übernahmen von Miet- oder Energieschulden im Umfang von 7.405.057,63 Euro im Jahr 2006 an die SGB II-Träger ein.

Beschiedene Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme 2006

2006/ Monat	Anzahl gesamt	davon:						Gesamt	
		abgelehnt	bewilligt als				Höhe	Höhe	
				Darlehn		Beihilfe		Darlehen	Beihilfen
				ohne weitere Schulden	bei weiteren Schulden	ohne weitere Schulden	bei weiteren Schulden		
Januar									
Februar									
März									
April	23	12	11	10	1	0	0	14.541,36	
Mai	421	154	277	218	34	3	1	286228,72	2801,87
Juni	283	126	157	125	28	2	2	213.139,78	2797,04
Juli	464	227	237	207	26	4	0	295.008,01	4366,01
August	618	265	353	283	62	1	7	420.471,01	10527,44
September	614	275	339	293	43	1	2	410.956,23	2645,26
Oktober	692	308	384	304	73	3	4	506.671,96	5233,72
November	830	347	483	401	77	3	2	588.840,29	5939,7
Dezember	693	290	403	325	70	6	3	485.503,91	19569,39
Insgesamt	4648	2004	2644	2166	414	23	21	3.201.461,29	53.880,43

Die Anzahl angenommener Anträge differiert zur Anzahl gestellter Anträge um 798 Stück. Die gestellten Anträge wurden zu 43 Prozent abgelehnt. Nur 2.644 Anträge wurden bewilligt, darunter der übergroße Teil als Darlehn, nur 44 Stück als Beihilfe. Beinahe 3.254.000 Euro gab die Stadt Berlin von den Kosten der Unterkunft im Jahr 2006 für die Gewährleistung von Miete und Energiekosten bei 2.644 Bedarfsgemeinschaften aus. 2004 Bedarfsgemeinschaften gingen aus nicht näher erklärten Gründen leer aus.

Im Jahr 2007 hat sich die Anzahl der Anträge auf Übernahme von Miet- und/oder Energieschulden monatsdurchschnittlich auf 900 Anträge erhöht, im Vorjahr waren es zirka 600. Die absolute Anzahl dieser Anträge betrug 7.283 Stück in acht Monaten; im Vorjahr waren es nur 5.446 Anträge in neun Monaten. Die durchschnittliche Anzahl der selbstbeantragten Übernahmen von Miet- und/oder Energieschulden lag bei 800 Stück im Monat. Die Erstanträge bewegten sich bei durchschnittlich 720 Stück; im Vorjahr bei 500. Ebenso wuchs die Anzahl der wiederholt gestellten Anträge wegen Übernahme auf Miet-

und/oder Energieschulden mit durchschnittlich 30 Anträgen im Monat in 2006 auf durchschnittlich 70 Anträge monatlich im Jahr 2007.

Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme Januar - August 2007

Jahr 2006 Monat	Anzahl gesamt	davon:							Höhe der beantragten Schulden
		selbst beantragt	davon: erstmalig	davon: wiederholt	durch gerichtliche Mitteilung	davon erstmalig	davon: wiederholt		
Januar	767	696	622	74	71	65	6	999.451,27	
Februar	923	790	732	58	133	127	9	1.158.947,97	
März	928	805	715	90	123	110	13	1.212.822,77	
April	856	784	719	65	72	66	6	1.116.159,37	
Mai	864	764	571	102	91	86	26	1.115.918,75	
Juni	1043	985	925	60	58	55	3	1.240.904,75	
Juli	985	888	748	49	97	83	10	1.203.386,52	
August	917	837	734	61	81	76	5	1.101.859,89	
September									
Oktober									
November									
Dezember									
Insgesamt	7.283	6.549	5.766	559	726	668	75	9.149.451,29	

Die Anzahl der Anträge auf Miet- und/oder Energieschuldenübernahme durch gerichtliche Mitteilung liegt bisher noch unter der Anzahl von 2006. Dagegen lag die Anzahl der beantragten Schulden im Jahr 2006 bei 7,4 Mio. Euro, während sie in acht Monaten des Jahres 2007 bereits bei 9,15 Mio. Euro lag.

Die Gründe für das Ansteigen der Anträge auf das Übernahme von Miet- und Energieschulden sind in den gestiegenen Betriebskosten und Heizkosten - v.a. durch die dreiprozentige Erhöhung der Mehrwertsteuer trotz milden Winters und die rasante Preissteigerung des Konzerns Vattenfall Europe, der vom Sommer 2006 bis August 2007 viermal den Strompreis zwischen jeweils 7-8 Prozent erhöht hat. Viele BG konnten die Miete nicht vollständig aufbringen, weil bei ihnen die von den ARGEn gezahlte angemessene Miete nicht ausreicht und sie aus der Regelleistung die Differenz nicht aufbringen können. Die Reserven der Alg II-BezieherInnen sind restlos erschöpft.

Beschiedene Anträge auf Miet- u./oder Energieschuldenübernahme Januar-August 2007

2006/ Monat	Anzahl gesamt	davon:						Gesamt	
		abgelehnt	bewilligt als				Höhe	Höhe	
				Darlehen		Beihilfe		Darlehen	Beihilfen
			gesamt	ohne weitere Schulden	bei weiteren Schulden	ohne weitere Schulden	bei weiteren Schulden		
Januar	831	326	505	406	88	9	2	521.157,68	79.439,90
Februar	929	383	546	438	86	11	11	521.844,59	82.092,58
März	881	375	506	430	69	5	2	539.630,07	106.163,56
April	847	326	521	450	69	0	2	566.860,40	64.088,71
Mai	886	388	497	386	55	4	1	544.173,73	76.646,72
Juni	1081	413	668	586	75	4	3	661.787,46	124.445,16
Juli	983	425	557	472	62	5	1	532.261,84	94.860,59
August	966	411	575	493	77	6	0	539.020,95	79.026,23
September									
Oktober									
November									
Dezember									
Insgesamt	7.424	3.047	4375	3661	581	44	22	4.426.736,72	55.009,46

Die Anzahl der beschiedenen Anträge auf Miet-und/oder Energieschulden liegt fast um 3000 höher als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2006 lag der Anteil der abgelehnten Anträge um 2 Prozent niedriger (41 Prozent). Dies ist ein Signal, dass eine weiter anwachsende Anzahl von Bedarfsgemeinschaften Mietschulden nicht mehr aus Schonvermögen begleichen können, denn die restlose Ausgabe der Schonvermögen ist die Voraussetzung für die Übernahme der Schulden durch das Amt.

Die Anzahl der bewilligten Darlehn ohne weitere Schulden lag um 1500 höher als im Vorjahr; auch die Anzahl der Darlehn bei weiteren Schulden hat sich erheblich vergrößert. Die Anzahl der Beihilfen für Miet- und/oder Energieschulden hat sich knapp verdoppelt. Die in acht Monaten gezahlten Darlehn belaufen sich auf 4,4 Mio. Euro; 2006 waren es nur 3,2 Mio. Euro. Die Beihilfezahlungen für private Miet- und/oder Energieschulden liegen in 2007 bereits um 2000 Euro höher als im Vorjahr.

Insgesamt ist in den Folgemonaten, vor allem wegen eines schnelleren Kälteeintritts im Monat Oktober ein weiteres Ansteigen dieser Darlehn und Beihilfen zu erwarten.

Aus den Präsentationen und Diskussionen

Aus der Vorstellungsrunde

Anne Alex (bundesweiter Runder Tisch gegen Erwerbslosigkeit und soziale Ausgrenzung, Kampagne gegen Zwangsumzüge, Berlin)

- Der Umgang der Städte mit dem § 22 SGB II Leistungen der Unterkunft und Heizung ist zwar vielgestaltig, dennoch gibt es politisch eindeutige Tendenzen.
- In Berlin gibt es weit mehr als 10.000 Bedarfsgemeinschaften, die ihre Miete aus der Regelleistung zahlen müssen. Insgesamt gab es 2006 und 2007 1090 Zwangsumzüge.

Brigitte Block (Sozialberaterin bei der Volkssolidarität, Selbsthilfetreffpunkt Friedrichshain-Kreuzberg, Berlin)

- Sie kam von der unabhängigen Mieterberatung im UBI KLITZ, wegen großer Nachfrage nach Hartz IV-Beratung hat sie umgesattelt und berät nun Arbeitslosengeld II-Beziehende in einem neuen Domizil. Jetzt erfolgt eine eigene, wirklich von allem unabhängige Beratung. Die Hälfte der Beratungsfragen gibt es zu den KdU.
- Viele FriedrichshainerInnen schießen die Miete aus der Regelleistung zu.
- Viele junge Leute kommen in die Beratung. Umzüge in Wohngemeinschaften werden vielfach abgelehnt. Überhaupt steht das Amt anderen Lebensentwürfen feindlich gegenüber.
- Da es in Friedrichshain-Kreuzberg definitiv keine Wohnungen innerhalb der Mietobergrenzen gibt, ziehen viele FriedrichshainerInnen nun nach Neukölln. Nach Friedrichshain und Kreuzberg ziehen viele junge Leute zu, die BaFÖG bekommen oder/und denen die Eltern die Miete zahlen oder zuzahlen.
- Die Mietobergrenzen sind zu niedrig. Problematisch ist nicht die Kaltmiete, sondern das explosionsartige Anwachsen der Betriebskosten. Hier gibt es keinen Übersichtsspiegel der Stadt Berlin und keine von der Stadt ausgeübte Fachaufsicht. +

Karin Baumert (Initiative Bethanien, Stadtteilbüro zur Vernetzung von Stadtteilinis, Kampagne gegen Zwangsumzüge Berlin)

- Gentrifizierung, Aufwertung der Quartiere und Ghettoisierung sind auch Themen in Berlin Friedrichshain und Kreuzberg, die sie im Rahmen der Initiative "Mediaspree versenken" bearbeiten.

Manfred Büddemann (Arbeitslosenzentrum, DIE LINKE, Krefeld)

- Er hatte bis vor kurzem einen "Ein-Euro-Job" im Arbeitslosenzentrum in Krefeld.
- DGB und ver.di unternehmen dort nichts für die Erwerbslosen.
- Das ALZ Krefeld hat am Aktionstag zum Erhalt der unabhängigen Sozialberatungsstellen teilgenommen.

Ellen Dietrich (Frauen-Friedensarchiv Oberhausen)

Das Weltfrauenfriedensarchiv in der Wohnung von Ellen Dietrich ist erneut gefährdet, weil die Förderung einer angeschlagenen Sparkassenstiftung in zwei Monaten ausläuft. Unterstützung ist gefragt. Ellen bietet an, Fotos zum Verfall der Stadt Oberhausen zu zeigen. Sie erzählte von der Schlafsack-Aktion vor dem Oberhausener Rathaus.

Anne Eberle (Sozialberatung DIE LINKE, Dortmund)

- Wir benötigen mehr Beratungsstrukturen, die auch politisch was machen. Im ALZ Dortmund, was auch von den Kürzungen bedroht ist, läuft politisch nichts. Der Bezirksvorstand von ver.di zieht sich vom Bundeserwerbslosenausschuss zurück. KollegInnen von den Erwerbslosen selbst sind nicht mehr groß aktiv.
- Bei ver.di hatten wir (als Erwerbslose - d.V.) am Anfang mit vielen Vereinen, so auch der Mieterberatung zusammengearbeitet. Die Leute konnten direkt von ver.di zur Mieterberatung gehen.

Martin Halberstadt (MieterInnenverein Witten und Umgebung e.V.)

- Ein Dilemma gibt es mit der Miethöhe und der Festsetzung von Mietobergrenzen, denn es ist immer die Frage, wie dies die Mieten nach oben drückt. Ebenso ist fraglich in welchem Umfang die Nebenkosten und die Energiekosten übernommen werden.
- Mietminderung klappt mit Hartz IV nicht, weil das Jobcenter die Kosten der Unterkunft einfach weiterzahlt.

Aichard Hoffmann (Mieterverein Bochum e.V.)

- Es entstand ein Sozialbündnis in Bochum aus der Kritik und dem Druck im Sozialausschuss in Bochum.
- Die Baualtersklasse 50-60 gilt für die Leute in Hartz IV in Bochum, das ist die zweitunterste Baualtersstufe. Die Mieten berechnen sich nach der Produkttheorie $4,95 \text{ Euro} \times \text{Alter} \times 45 \text{ m}^2$. Der Ansatz ist zu prüfen, dass nicht zuviel "Staatsknete" in Vermietertaschen fließt und nur das bezahlt wird, was sein muss. Sie arbeiten mit dem Sozialamt zusammen.

Sebastian Müller (AKOPLAN-Institut für soziale und ökologische Planung e.V., Dortmund)

- Hartz IV-Beziehende sind von großen Teilen des gesellschaftlichen Lebens ausgeschlossen sind.

Lotte Niemetz (Anlaufstelle für soziale Probleme im Büro DIE LINKE in Bremen, Bundesarbeitsgemeinschaft der Erwerbslosen- und Sozialhilfeinitiativen, Bremen)

- ist neu im Vorstand der BAG SHI e.V. und möchte das Thema "Kosten der Unterkunft und Heizung" in der BAG SHI verstärken.
-

Ulrich Schneider (Arbeitslosenini Werkschlag, Beratungsstelle für Arbeitslose, Bochum)

- Er war früher bei der Arbeitslosenini "Werkschlag" bei der IG Metall in Bochum
- Er war vor kurzem auch in Hartz IV und arbeitet jetzt in der Beratungsstelle für Arbeitslose in Bochum.
- Diese ist nun Teil des sozialen Zentrums. Die Stadt zahlt für die BeraterInnen eine Aufwandsentschädigung von 4400 Euro pro Jahr. Dieses Beratungszentrum ist aus der Protestbewegungen gegen Hartz IV entstanden. Sie beraten die gesamte Palette. Weiterhin gibt es die unabhängige Sozialberatung in Bochum mit Norbert und 6 weiteren Kollegen. Alle haben letzten Dienstag, den 20. Mai 2008 am landesweiten Aktionstag gegen die Abschaffung der Landesförderung der Arbeitslosenberatungsstellen teilgenommen.

Stefan Schulze-Bentrop (Hattinger Arbeitslosenberatungsstelle, Hattingen)

- Die Mittel der Arbeitslosenberatungsstelle in Hattingen stehen ab 1. Oktober 2008 zur Disposition.

- Bei den Widersprüchen gegen die Nichtgewährung der Energiepauschale wird jeder Widerspruch gewonnen.

Karin Schwabe (Kampagne gegen Zwangsumzüge Berlin)

- Die Kampagne gegen Zwangsumzüge in Berlin entstand 2006. Ziel war es, die Leute zu aktivieren gegen Zwangsumzüge. Alg II-Betroffene sitzen wohnungsseitig in der Mausefalle. Sie finden keine Wohnungen in den Mietobergrenzen. Klappt dies wider Erwarten doch, dann handelt das Amt zu lange und die Wohnung ist weg.
- Ich selbst erhalte auch verringerte Miete und suche eine Wohnung. Jeden Monat mindestens einmal mache ich einen berlinweiten Wohnungscheck. Vor ein paar Tagen gab es genau 12 ausgeschriebene Wohnungen in ganz Berlin unter den Mietobergrenzen; 4 Wohnungen davon hatten bereits ersichtlich zu hohe Nebenkosten.

Ingrid Wagner (Wohnen ist Menschenrecht, Runder Tisch Hartz IV, Arbeitsgruppe Wohnen Freiburg, bundesweiter Runder Tisch gegen Erwerbslosigkeit und soziale Ausgrenzung, Freiburg)

- Freiburg ist die viertteuerste Stadt in der Bundesrepublik.
- 800-900 Leute sind auf der Notfallkartei. Dort kommen nur Leute drauf, denen die Räumung direkt bevorsteht oder die schon keine Wohnung mehr haben. Frauen mit Kindern werden immer öfter wohnungslos oder sind von Obdachlosigkeit bedroht.
- Der Bürgerentscheid des Volksbegehrens gegen die Privatisierung der Stadtbau GmbH wurde gewonnen. Auch der 2. Bürgerantrag wurde gewonnen. Zwei Leute dürfen nun im Stadtrat reden.
- Für Mieterhöhungen gibt es ein einjähriges Moratorium.
- Der Runde Tisch Wohnen in Freiburg hat eine Analyse wegen Wohnraum für Arbeitslosengeld II-Beziehende letztes Jahr in Freiburg durchgeführt und festgestellt, dass es keine Wohnungen mit angemessenen Wohnkosten für Menschen mit Arbeitslosengeld II gibt.

Jürgen Willner (vorher Sozialhilfeberatung, Koordinierungsausschuss gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOA), bundesweiter Runder Tisch gegen Erwerbslosigkeit und soziale Ausgrenzung, Bremen)

- Mit dem Thema "Leistungen für Unterkunft und Heizung" befassen sich große Verbände und Erwerbslosenorganisationen zu wenig, obwohl bei den betroffenen Leuten viel passiert. So haben sich KOA und Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen auch 2006 zwischen Kinderkampagne und einer Kampagne zum Wohnen von Hartz IV-Beziehenden zunächst für das erste Thema entschieden.
- Zunächst hat er selbst die Ansicht vertreten, dass die Mietobergrenzen angehoben werden müssen. Inzwischen meint er - so wie früher auch bei der Sozialhilfe - müssen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung per Gesetz übernommen. Denn das schafft keine Vermieter- bzw. Hausbesitzerkampagnen, um bis zu bestimmten Grenzen die Miete zu erhöhen. Der immer wieder kommende Anwurf, dass die Bedürftigen in zu großen Wohnungen wohnen, erweist sich in der Praxis einfach als belanglos.

Nach der Vorstellungsrunde erzählten die Anwesenden von der Situation der Arbeitslosengeld II-Beziehenden, deren Mieten, Betriebs- und Heizkosten die jeweils kommunal bestimmten Grenzziehungen für die angemessenen Kosten der Unterkunft überschreiten.

Weitere Berichte aus den Städten

In den Städten der Anwesenden gab es überall eine lokale Richtlinie, die die speziellen Verfahren zur Durchführung des § 22 SGB II festschrieb. Nach der Auffassung von Mieterberatern würde es solche Richtlinien überall geben, nur mitunter als interne Handlungsanweisungen der Kommunen.

Bremen

In Bremen gibt es seit 2006 eine neue Verwaltungsanweisung. DIE BARGE soll nur Fälle zur Senkung der Kosten der Unterkunft auffordern, die mit ihren Mieten ab 40 Prozent über der Mietobergrenze liegen. Außerdem gibt es weitere Ausnahmeregelungen.

Probleme in Bremen, speziell in Bremerhaven, haben die Hausbesitzer, da sie häufig nicht die nötigen Kosten ersetzt bekommen.

In Bremen gibt es keinen Mietspiegel und es wurde vom Landesparlament auch beschlossen, keinen Mietspiegel zu erstellen.

Die KdU-Aufforderungen werden von oben abgeschichtet, zuerst werden diejenigen mit den höchsten Überschreitungen der Mietobergrenze aufgefordert. Derzeit gibt es 2800 Bedarfsgemeinschaften mit "überhöhten" Mieten.

Bremen ist mit Beratungsstellen gut ausgestattet. Außerdem gibt es einen Wohnungszuschlag von 15 Prozent. Wenn jemand 10 Jahre in der Wohnung wohnt, kann er länger wohnenbleiben.

Berlin

In Berlin gibt es ein Jahr Bestandsschutz für Alg II-Bezieher, bevor sie die Aufforderung zur Senkung der KDU erhalten. Mietobergrenzen sind Bruttowarmmieten ohne Quadratmeterzahl. Es gibt eine Härtefallregelung und eine Regelung für die Unzumutbarkeit der Kostensenkung.

In Berlin differiert das Mietpreisniveau zwischen Bestandsmieten und Mieten bei Neuvermietung ganz erheblich. Bei jedem Neueinzug gibt es eine Mieterhöhung. Als Krankheit wird nur "Koma" oder Pflegestufe 3 anerkannt. Viele anderweitig kranke Menschen sind zur Verringerung der Kosten der Unterkunft zwingend aufgefordert. Es gibt explosionsartige Mietsteigerungen bei Wohnungen, bei denen die Förderung des sozialen Wohnungsbaus weggefallen ist. Es gibt keine Umsetzwohnungen für Hartz IV-Mieter bei Modernisierung. Immer öfter werden alte Leute ab 74 Jahren zur Senkung der KDU aufgefordert. Segment mit den jetzigen Mieten im Rahmen der Mietobergrenzen existiert nicht, bei Neubezug gibt es Mietsteigerung. Es gibt in der Stadt keine Umzugzusicherungen, obwohl die Senkung der KDU verlangt wird und die Zusicherung zur Übernahme der Kosten der neuen Wohnung getätigt wurde.

Krefeld

In Krefeld liegt die Angemessenheitsgrenze der Kaltmiete bei 4,85 pro m², es gibt Quadratmeter-Regelungen von 45, 60, 75 usw. m². 28000 Personen in Krefeld sind in SGB II/XII. Vor allem gibt es dort ein Problem mit der Pauschalierung der Heizkosten. Die Bestandsaufnahme und Bemessung der vorhandenen Wohnungen erfolgt nach der Produkttheorie. Der SGB II-Träger schickt Leute zur Arbeitslosenberatungsstelle.

Dortmund

In Dortmund liegt die Angemessenheitsgrenze Nettokaltmiete bei 5,24 Euro für einen 1-Personen-Haushalt, bei 4,86 Euro für einen 2-Personen-Haushalt und es gibt zudem die Quadratmeter-Regelung. Wenn Wohnungen umgebaut werden, müssen MieterInnen in Hartz IV meist umziehen. Der SGB II-Träger übernimmt keine Renovierungen. Viele Leute verlieren die gefundene mögliche Wohnung wieder, da es lange dauert, das Verwaltungsgestrüpp zu durchdringen. Beim Vermieter gibt es i.d.R. eine Woche Bedenkzeit. Leute, die 50 Prozent unter der Mietobergrenze liegen, werden derzeit abgeschichtet. Es gibt viele Wohnungskündigungen wegen Eigenbedarf.

Die Konflikte um die Kosten der Unterkunft sind in Dortmund "still" gestellt. Sie tauchen weder in der Politik noch auf der Straße auf. Bei der Klagestrategie ist immer fragwürdig, ob dies sinnvoll ist oder nicht.

Freiburg

Die Mietobergrenzen in Freiburg sind umstritten, derzeit liegen sie bei 6,46 Euro pro Quadratmeter für 1 Person, bei 5,87 Euro pro m² für 2 Personen und bei 5,62 Euro pro Quadratmeter für 3 Personen. Vor allem ältere Leute, von denen die Kinder weggezogen sind, haben größere Wohnungen: Für Kinder bis zum 3 Lebensjahr wird kein eigener Wohnraum zugestanden. Es gibt keine kommunale Richtlinien, z.B. für Härtefälle oder Unzumutbarkeit. Die Debatte um die Frage "Soll man die Mietobergrenzen hochsetzen?" folgt sofort die Frage, ob man Miethaie füttern soll. Alle Arbeitslosengeld II-Beziehenden werden angeschrieben, die ab 2,54 Euro über der Mietobergrenze liegen. 2007 waren dies 1100 Bedarfsgemeinschaften, die die KDU senken sollten. Freiburg hat 24.000 Einwohner. Und dies ist so, obwohl die Mietobergrenze inzwischen um 18 % angehoben wurde. Die Kostensenkungsbemühungen werden nicht mehr akzeptiert. Der Mietspiel wird in Freiburg Mieterhöhungsspiegel genannt. Für Patchwork-Familien, wo die Kinder umseitig bei Mutter und Vater wohnen, gibt es keine Regelungen.

Bochum

In Bochum gibt es 25.000 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 13,5 Prozent der Haushalte. 5,6 Prozent der Bedarfsgemeinschaften, also 300 sind bereits umgezogen.

Verbesserungen sind die Einführung einer 50-Euro-Wesentlichkeitsgrenze, die Übernahme einer doppelten Monatsmiete. Um jeden einzelnen Cent Umzugskosten muss gekämpft werden. Es wurde erreicht, dass bei Frauen 6 Wochen vor der Niederkunft eine neue Wohnung erhalten. Das Problem ist immer und wieder, dass die Aufforderung zur Senkung der KDU kein Verwaltungsakt ist.

Hattingen

In Hattingen gibt es relativ moderate Mieten. Es gibt aber keine Toleranzen bei den Aufforderungen zur Senkung der KDU. Jeder darf 68 m² und mehr haben. Familien, wo die Kinder ausgezogen sind, haben u.U. 120 m² und mehr. Der Wert des Hauses wird angelegt bei der Zahlung der angemessenen KDU. Viele schlagen sich deshalb irgendwie durch.

In der Mieterberatung geht es um alle Kosten. Die meisten Alg II-Beziehenden haben keine Erfahrungen mit dem Mietrecht. Die Kosten für die Erstausrüstung der Wohnung gibt es auch, wenn etwas von den alten Möbeln nicht in die neue Wohnung passt.

Freie Umzüge sind nicht mehr möglich.

Witten / EN-Kreis

- In Witten und im EN-Kreis (Optionskommune) gibt es im Vergleich zu anderen Städten in Sachen Angemessenheitsgrenzen relativ erträgliche Regelungen.
- Diese Situation wurde aufgrund der Wohnungsmärkte, eines spezifischen Kräfteverhältnisses im Kreis, einer schon in den 90er Jahren begonnen politisch-rechtlichen Auseinandersetzung zu den Angemessenheitsgrenzen in der Sozialhilfe und aufgrund eines gewissen Drohpotentials erreicht.
- Die JobAgentur EN ist seit 2005 bestrebt, die Zahl der Menschen, die tatsächlich umziehen müssen statistisch gering zu halten. Dies gelingt bislang durch entsprechende Mietobergrenzen (Produkttheorie incl. kalte Nebenkosten, Produkttheorie sehr früh eingeführt) und Einzelfallprüfungen. Bislang scheinen die Kosten nicht über dem Haushaltsansatz zu liegen.
- Es gab einen runden Tisch mit Mieter- und Vermieterorganisationen zu den Angemessenheitsgrenzen und den internen Verwaltungshinweisen dazu. Diese Verwaltungshinweise konnten an vielen Stellen kritisiert werden und sind nicht durchgängig rechtskonform. Vor allem die Handhabung bei Umzugskostenhilfen und Heizkosten ist eher restriktiv. Die Hinweise werden aber nicht als verbindlich gehandelt, es gibt schon im Vorspann den Hinweis auf die Einzelfallprüfung. Im Grunde wird sehr vielen Widersprüchen statt gegeben.
- Die Angemessenheitsgrenzen in Witten basieren auf einer spezifischen Bewertung der Daten einer qualifizierten Mietspiegelerstellung im Jahr 2002. werte wurden fortgeschrieben. Mietsteigerungsdynamik in Witten aber gering.
- Die Wohnungsgrößen weichen bei kleinen Haushalten nach oben ab, weil Wohnungen mit 45 qm nur in geringer Zahl zu finden sind.
- Trotz alldem beobachten die Wittener eine zunehmende Konzentration der ALG II-BezieherInnen in bestimmten Häusern an benachteiligten Standorten, v.a. lauten Straßen.

Vorschläge aus Witten sind:

- Einfordern der Statistiken der ARGEN
- Über die Willkür in den ARGEN ein Schwarzbuch anlegen
- unabhängige Beratungsstrukturen aufbauen, die die Kommune finanzieren muss.
- Rechte stärken und politisieren
- Tipps und Tricks bekanntmachen
- bundeseinheitliche Regelung diskutieren
- Idee diskutieren, wie großzügige Regelungen aussehen können.
- Freizügigkeit wieder herstellen

Zur Wohnlage der Betroffenen und zur Situation unabhängiger Sozialberatung

Impuls: Ingrid Wagner, Freiburg

Die Wohnsituation in Freiburg ist generell bedroht. Wer nicht 10 €/pro qm zahlen kann, hat quasi kein Wohnrecht mehr. Die Praxis der Argen führt dazu, dass die Menschen ihre Rechte nicht wahrnehmen und teilweise auch gar nicht kennen. Es kommt häufig vor, dass Umzugskosten nicht bewilligt werden, so dass die Leute gesundheitliche Schäden bekommen oder in unzumutbaren Verhältnissen bleiben.

Leute werden aus normalen Wohngebieten verdrängt und landen auf der Straße, weil die Notunterkünfte voll sind. In Freiburg musste neulich eine neue Notunterkunft für Frauen eingerichtet werden, weil es in der gemischten immer wieder zu Übergriffen kam und weil immer mehr Frauen mit Kindern betroffen sind. Viele müssen mehr als ein Drittel des Einkommens fürs Wohnen ausgeben.

Langzeitarbeitslose werden aus bestimmten Vierteln verdrängt. Es gibt Leute, die 100%-Sanktionen bekommen, so dass gar keine KdU mehr gezahlt werden. Es bekommen auch immer mehr Kinder Kinder; die dürfen aber nicht ausziehen, da sie unter 25 sind. => Sehr beengte Wohnverhältnisse. Auch wird oft keine Erstausrüstung bewilligt. Die Leute müssen klagen.

Alternative Lebensformen geraten verschärft unter Druck. Bsp. Wagenscamp in Freiburg. Die werden immer weiter auf immer kleinere Plätze verdrängt.

Es wurde ein neues zentrales Amt für Wohnraumversorgung gegründet. In das wurden alle anderen Ämter integriert. Es gibt eine 20%-ige Sparauflage. Eigene Ressortstelle in der ARGE für Wohnraumversorgung und Wohnkosten wurde eingerichtet, aber es gibt Kompetenzwirrwarr.

Mit Erwerbslosen selber ist sehr wenig zu bewegen. Es gibt eine massive Meinungsmache gegen sie. Daher sind sie kaum zu Aktionen zu bewegen. Daher versuchen die Beratungsstellen, gemeinsam zu agieren.

Bei der Stadt gibt es eine Liste mit Wohnungsnotfällen, auf der konstant 800 bis 900 Personen stehen. Deshalb wurde eine Punktliste eingerichtet. ARGE-Leute werden nicht auf diese Liste genommen, weil sie ja Wohnungen haben.

Im Gemeinderat wurde diskutiert, ein kommunales Wohngeld einzuführen, aber abgewiesen mit Verweis auf das Bundeswohngeld.

Frauenberatungsstelle Freiraum sagt: 80 % der Frauen, die da hinkommen, sind SGB II oder XII. Wenn die Kinder mitbringen, sind die Sachbearbeiter milder gestimmt. Erfahrungen mit neuem Amt sind insgesamt positiv, weil die sich aktiv um Wohnraum bemühen. Machen auch Beratungen. Das macht die Arbeit der freien Beratungsträger nicht überflüssig, weil die eine andere Klientel betreuen.

Stichworte aus der Diskussion:

- Zukunft der Beratungsstellen (bedroht durch Mittelstreichungen).
- Welche Beratung ist „unabhängig“? U. A. unabhängig von der ARGE und nicht den Zielsetzungen des SGB II unterworfen. Nicht unbedingt unabhängig von Zuschüssen und weiteren Interessen (z. B. bei Mietervereinen).
- Wie erhält man Finanzierung? Ist das überhaupt wünschenswert? (Wenn vier Leute beschäftigt sind, ist mind. eine davon damit ausgelastet, Geld zu beschaffen).
- Qualifizierte Rechtsberatung geht nicht ohne Geld, da sie abhängig ist von Schulung. Wenn man das machen will, muss man fit sein.
- Die Armen organisieren sich nicht selbst.

- Antikapitalistische Kreise organisieren aber auch niedrigschwellige Beratung ohne Geld. Das spricht natürlich nicht gegen professionelle Beratungsstellen.
- Unabhängige Beratung muss von den Betroffenen selbst organisiert werden. Der Rechtsweg ist ein Holzweg. Irgendwann wir Rechtsberatung da sitzen und sagen: Tut mir leid, es gibt keine Rechte mehr. Rechtsberatung darf weder das Einzige noch das Vorherrschende sein. Der Kampf fehlt aber in der Szene.
- Contra: Gerichte sind ein Auseinandersetzungsfeld wie jedes andere auch. Bei Erfolgsquoten von 80 % müsste man verrückt sein, diesen Weg nicht zu gehen.
- Unabhängig bedeutet: Nicht weisungsgebunden. Weisung nur vom Mitglied. Ansonsten kostet Beratung Geld.
- Beratungsstellen, die sich mit 1-€Jobs über Wasser halten, können nicht unabhängig sein.
- Finanzierung über Mitgliedsbeitrag? (Umstritten: Nur, wenn Regelsatz entsprechend angepasst wird.) Stiftung? (Aufgabe der Privatsphäre)
- Die Beratung soll der bezahlen, der sie verursacht hat. Durch Professionalisierung der Beratung sind viele Formen weggefallen. Bei Finanzierung muss man den Geldgebern gegenüber laufend dokumentieren, was man geleistet hat.

Erfahrungen mit der lokalen Mobilisierung von Erwerbslosen gegen die drohende Verdrängung

Impuls: Jürgen Willner, Bremen

Im Bremen haben wir ein Netzwerk (kein Bündnis) aus gewerkschaftlichen Gruppen, Beratungseinrichtungen, linken Parteien etc. ab 2004. Proteste gegen Hartz-Gesetze. Ca. 400 bis 450 Leute, davon 85 % selbst Betroffene, vor allem die Organisatoren.

Ein politischer Wechsel lag in der Luft. 2005 erklärte Henning Scherf seinen Rücktritt nach 10 Jahren Kungelei mit der CDU. Seit 2007 rotgrün.

40.000 Bedarfsgemeinschaften hatten wir in Bremen in 2004, davon 10.000 mit unangemessenen KdU. Es waren aber nur 310 Wohnungen auf dem Markt. Darauf würden die Regelungen verbessert, aber es waren immer noch 7000 übrig. Verfahren: Zuerst die, die mehr als 30 % drüber sind, dann 20 % etc.

Die Betroffenheit war groß und ermöglichte Mobilisierung ab Herbst 2006. Ein Jahr lang Proteste auf Deputationssitzungen (kommunalpolitische Ebene unterhalb der Bürgerschaft, die tagt eigentlich nicht öffentlich). Das wurden lange Sitzungen und eine wurde sogar völlig gesprengt. Das machten die Betroffenen selbst. Ziel war die Übernahme aller Kosten, die zum Zeitpunkt der ersten Leistungsbeantragung da sind. Das wurde nicht erreicht.

Neue Regelung jetzt in Annäherung an Wohngeld. Sockelbetrag 300, Wohnungssicherungszuschlag (10 %) + Zuschläge je nach Viertel. Das scheint jetzt zu funktionieren, Beratungsbedarf geht jedenfalls seit Oktober 07 gegen Null. Das Netzwerk ist deshalb auch eingeschlafen. Es gibt aber immer noch 2800 Haushalte oberhalb der Grenze, davon die Hälfte um mehr als 50 %. Die nächste Welle der Kostensenkungsaufforderungen kommt aber.

Stichworte aus der Diskussion:

- Es gibt inoffizielle Planungsziele über Einsparungen durch die BA.
- Urteil Bundessozialgericht: Menschen können nicht auf andere Wohnungen in ganz anderen Stadtteilen verwiesen werden, sondern nur auf räumliche Einheiten mit etwa 80.000 Einwohnern. Das können auf dem Lande auch benachbarte Dörfer sein, in den Städten aber eben Viertel oder Bezirke. Das ist etwa die Größenordnung Langendreer oder Wattenscheid.
- In Berlin werden die Betroffenen im Anschreiben zur Kostensenkung auf die Ausnahmeregelungen hingewiesen.
- Gesetzgeber lehnt eine Verordnung nach § 27 auch deshalb ab, weil es ja auch Verstöße der Kommunen zu Lasten der Betroffenen gibt.
- Gemeinsame Aktion über die Beratung hinaus wichtig. Nur die NPD und evtl. die MLPD hat Strukturen, die Leute aufzufangen, wenn es doch noch mal richtig knallen sollte.
- Wir müssen uns fragen, welche Fehler wir gemacht haben, zum Beispiel bei den Montagsdemos. Wir sind stehen geblieben bei der Beschreibung des Mangels. Wir müssen Gemeinschaftsprojekte ankurbeln. Wo ist unser Engagement für die Kinder und deren beschissene Ernährungslage in den Schulen? Welche Gemeinschafts-Wohnungsprojekte kann man machen?
- Wir können von den Betroffenen nicht erwarten, dass sie irgendetwas mitmachen, wenn wir nicht zeigen, dass man durch Kämpfe zumindest Teilerfolge erringen kann.

- Wo sind die Szenen, die zum selben Thema mit anderen Formen arbeiten? Warum ist die NPD erfolgreich? Es muss auch Spaß machen, zu uns zu kommen.

Kritik lokaler KdU-Regelungen, Gefahren einer Verordnung nach § 27 SGB II

Impuls: Holger Gautzsch, Dortmund

Forderung nach einer Verordnung durch Teile der Sozial- und Mieterbewegung, aber auch vom Bundesrechnungshof. Es gibt die Verordnungsermächtigung in § 27 SGB II, aber auch eine Pauschalierungsermächtigung in § 29 Abs. 2 SGB XII.

Es gibt drei Kategorien der Übernahme von Wohnkosten:

- Bedarfsdeckung (vollständig)
- Zuschusssystem (z. B. Wohngeld)
- Mischformen (z. B. Kostenanteile im BAFöG, BHG)

Was sind Verwaltungsrichtlinien? Vorschriften, die eine Verwaltung sich selbst formuliert, als Schulungs- und Bindungsangaben für die Mitarbeiter. Haben juristisch aber keine Bindungsfunktion. Wie die Verwaltung das Gesetz auslegt, kann grottenfalsch sein, auch wenn sich die Gerichte die Richtlinien natürlich immer ansehen. Richtlinie bedeutet aber positiven Rechtsanspruch Betroffener wegen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Richtlinien der BA werden auch im Falle, dass sich ihre Rechtswidrigkeit herausstellt durch Urteil, nicht rückwirkend geändert. BA hat jede Menge Richtlinien, nur nicht zu § 22. Hier hat BSG die Rückforderung geregelt.

Chaos kommunaler KdU-Richtlinien. Es gibt keine kommunalen Besonderheiten außer der Höhe der Miete. Beim Thema Kaution oder Nachzahlungen, Renovierung oder Umzugskosten etc. (auch schon Größe) gibt es aber überhaupt keinen Anlass für kommunale Unterschiede.

Kommunale Richtlinien sind überwiegend überflüssig. Die Frage, ob Heizkosten pauschaliert werden dürfen, ist gerichtlich entschieden. BSG verlangt im Prinzip konkrete Ermittlung der Neuvermietungsrenten. LSG NS hat dazu sogar mal die Geschäftsführer aller Wohnungsunternehmen vor Gericht geladen und befragt.

27er Verordnung wäre etwas rechtstechnisch sauberes im Gegensatz zu den kommunalen Richtlinien. Kann aber nur die Kriterien festlegen, nach welchem Verfahren Kosten pauschaliert werden. Das ist auch schon das erste Argument dagegen: VO wird nicht die konkrete Höhe festlegen können wie beim Wohngeld.

Stand der Diskussion ist, dass politisch niemand diese VO will. Bei den Kommunen gibt es auch massiven Widerstand.

Was ist alles KdU? Streitfälle Warmwasser, Renovierung, nicht trennbarer Stellplatz. Beratungskosten bei Betriebskosten? (spart Kosten) VO wäre eine zweite erwürgende Pauschale neben der Regelleistung.

Gerichte neigen dazu, bei Wohnungen, die eigentlich zu groß, aber angemessen in der Miete sind, auch die Neben- und Heizkosten für angemessen zu erklären. Ganz Deutschland wartet auf das Urteil zum Warmwasser.

Stichworte aus der Diskussion:

- Wenn eine Pauschale nur hoch genug wäre, hätte niemand etwas dagegen – Stichwort Grundeinkommen.
- Unterschied zu Wohngeld, weil eine Pauschale bedarfsdeckend sein muss. Wohngeld ist ein Zuschuss, deswegen kann man da ein gröberes Raster anlegen.

- Im SGB XII gibt es Möglichkeiten, von der 347 €Pauschale abzuweichen. Auch wenn die Pauschale hoch ist, haben die Menschen in den teureren Gegenden weniger davon.
- Es gibt Pauschalen in einigen Städten, die nur nach unten starr, nach oben aber offen sind, z. B.: 1000 €Erstausstattungskosten gibt's pauschal, mehr nur bei Nachweis der Notwendigkeit.

Protokolliert von Anne Alex, Berlin (Freitag) Aichard Hoffmann, Bochum (Samstag)

Das Recht auf Wohnen und die deutsche Sozialgesetzgebung

Dokumentation der Vortrags von Knut Unger, (Habitat-Netz / MieterInnenverein Witten)

I. Das internationale Menschenrecht auf Wohnen

Weltweit Slogan sozialer Bewegungen



Das institutionalisierte Menschenrecht auf Wohnen

Teil der allgemeinen Erklärung der Menschenrecht der UN, 1948

Article 25. "Everyone has the right to a standard living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control."

Internat. Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte:

Art. 11: „Die Vertragsstaaten... erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung....“

1966/1976 - Von über 140 Staaten ratifiziert, darunter die Bundesrepublik Deutschland

Ähnlich u.a.: Art. 25 Allg. Menschenrechtserklärung, Internationale Verträge zur Beseitigung jeder Form rassistischer Diskriminierung..

Europarat / Europ. Sozialcharta

Article 31 — The right to housing: With a view to ensuring the effective exercise of the right to housing, the Parties With a view to ensuring the effective exercise of the right to housing, the Parties undertake measures designed:

1. to promote access to housing of an adequate standard
2. to prevent and reduce homelessness with a view to its gradual elimination
3. to make the price of housing accessible to those without adequate resources

Keine Regelung im GG

aber Menschenwürde Art 1, und Besitzrecht

Nicht Teil des EU-Verfassungsentwurfs (Charta der Grundrechte)

Aber Art 34, 3: In order to combat social exclusion and poverty, the Union recognises and respects the right to social and housing assistance so as to ensure a decent existence for all those who lack sufficient resources, in accordance with the rules laid down by Community law and national laws and practices.

Die Realität: Weltweit Zunahme der Wohnrechtsverletzungen

Den Garantien nationalen und internationalen Rechts zum Trotz ist das Recht auf Wohnen weltweit weit von seiner Realisierung entfernt.

Weltweit leben nach den Angaben der UN-Siedlungsbehörde UN Habitat über 1 Mrd. Menschen unter sogenannten Slum-Bedingungen. Darunter werden Wohnverhältnisse verstanden, die mehrere Mindeststandards an menschenwürdige Behausungen nicht erfüllen. Eine oft diskutierte vordergründige Ursache dieser weltweiten Wohnungskrise ist die schnelle Zunahme der städtischen Bevölkerung durch Zuzug vom Land und/oder durch städtische Geburtenraten. Seit Jahrzehnten ist klar, dass die Staaten in den ärmeren Ländern die enormen Wohnungsbedarfe nicht befriedigen können, weil ihnen für den erforderlichen Wohnungsbau die finanziellen Mittel, manchmal auch das Interesse, fehlt. Diese Situation wurde durch die Strukturanpassungsprogramme der Weltbank, durch Staatsbankrotte wie in Argentinien, durch Kriege und Bürgerkriege etc. noch verschärft.

Wo Staat und regulärer Wohnungsmarkt keine Wohnungen bereit stellen, sind die Leute gezwungen sich selbst zu helfen. Das tun sie seit Jahrzehnten in zahlreichen Ländern und in riesigen Ausmaßen. Teilweise geduldet von den Regierungen, oft gesteuert von einflussreichen Personen wurde und wird überall im Umfeld der Städte ungenutztes Land informell in Besitz genommen, um dort zunächst Behelfshütten, später oft aber auch verbesserte Stabile Häuser zu bauen. Manche dieser Siedlungen haben sich zu vermögenden Stadtvierteln gewandelt, zum Beispiel in Istanbul, wo die gesamte Stadtentwicklung über Jahrzehnte nach informellen Mustern ablief.

Die Selbstbausiedlungen erfüllen nun nicht immer Anforderungen an menschenwürdige Wohnverhältnisse. Ein Grund ist die Armut der Bewohner, die sich keine angemessenen Baustoffe leisten können und keinen Zugang zu erschwinglichen Baustoffen haben. Ein wichtiger anderer Grund ist die mangelnde Verfügbarkeit geeigneten Bodens und die Unsicherheit der Rechtsverhältnisse auf informell in Besitz genommenem Land. Viele Armensiedlungen werden in Überschwemmungsgebieten, erdbebengefährdeten Gebieten usw. gebaut.



Hausabriss und Vertreibung in Istanbul (Sulukule 2008)

II. Das Recht auf Wohnen und die Wohnkosten

Ein wesentliches Element des internationalen Rechts auf Wohnen ist die Erschwinglichkeit oder Bezahlbarkeit der Wohnung. Es mag in einem Land Wohnraum oder Bauland im Überfluss geben. Wenn diese Güter nur gegen Bezahlung verfügbar sind, gibt es kein Recht auf Wohnen für Menschen mit so geringem Einkommen, das es maximal für die anderen lebensnotwendigen Dinge reicht. Grundsätzlich kann nun die Bezahlbarkeit durch sozialstaatliches Handeln gesichert werden. Erstens kann der Staat durch Eingriffe in den Markt und die Förderung von Wohnungsbau dafür sorgen, dass genügend Wohnungen zu Preisen zur Verfügung stehen, die die Leute auch bezahlen können. Zweitens kann der Staat die Wohnkosten der Menschen mit niedrigem Einkommen subventionieren.

Genau so sieht es auch der „Allgemeinen Kommentar No. 4.“ zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Dort heißt es ganz konsequent, dass durch die Wohnkostenbelastung des Einkommens die Befriedigung anderer Grundbedürfnisse nicht eingeschränkt werden darf. Der Kommentar bestimmt auch, dass Subventionen erforderlich sind für die Wohnkosten der Menschen mit niedrigen Einkommen. Aber ebenso wird die Notwendigkeit einer sozialen Wohnungsbaufinanzierung und von Schutz gegen ungerechtfertigte Miethöhen betont.

Bezahlbarer Wohnraum

Nun haben wir in Deutschland – trotz vieler Gesetze und Regelungen - einen im Prinzip „freien“, auch einen zunehmend liberalisierten Wohnungsmarkt, auf dem private Wohnungsproduzenten bzw. private Haus- und Grundeigentümer Wohnungen als Waren zum Kauf oder zur Miete anbieten. Es gibt in Deutschland einen freien, privaten Bodenmarkt, nur die Bodennutzung, nicht der Bodenpreis, ist reguliert. Es gibt seit Jahrzehnten keine Hauspreis- und Mietenregulierung, Preise und Mieten bilden sich auf dem Markt.

Gibt es zu wenig Wohnungen für eine Nachfrage, steigen die Mieten an, so wie zur Zeit in etlichen Großstädten, in denen zahlungskräftige Nachfrager mit den erwerbslosen und Niedrigverdienern teilweise in den gleichen Wohngebieten um Wohnraum konkurrieren. Gibt es wesentlich mehr Wohnungen auf dem Markt als Nachfrage, können sich Mieten auch stabilisieren, gelegentlich sogar etwas sinken, wie das zum Beispiel im Ruhrgebiet für vergleichsweise schlechte Wohnungen der Fall ist.

Der Mietspiegel, das wird manchmal verwechselt, dienen nicht der Mietenkontrolle, sondern nur als Orientierungsrahmen für die am Markt erzielten Preise, damit in bestehenden Mietverhältnissen geregelt wird, unter welchen Bedingungen der Vermieter die Miete anheben darf. Diese Form der regulierten Vertragsänderung wurde in den 60er Jahren eingeführt, nachdem die Altbaumietpreisbindung abgeschafft worden war.

Für genügend bezahlbare Wohnungen sollte in Westdeutschland früher vor allem der soziale Wohnungsbau, also die Subventionierung von Wohnungsbauten für Menschen mit geringen bis durchschnittlichen Einkommen, sorgen. Vor allem im Wiederaufbau der Nachkriegszeit, im Großsiedlungsbau der 60er und 70er Jahre und dann wieder zur Bewältigung der Wohnungskrise 1988-1995 sind sehr viele Wohnungen mit diesen staatlichen Fördermitteln gebaut worden.

Inzwischen aber spielt der soziale Wohnungsbau eine wesentlich geringere Rolle. Die meisten Sozialwohnungen sind nach Rückzahlung der öffentlichen Mittel aus der Sozialbindung herausgefallen und können damit zu Marktbedingungen vermietet werden. Budgets für neue Mittel wurden zurückgefahren. Das Bundesrecht ist nur noch ein sehr allgemeiner Rahmen für unterschiedliche Umsetzungen auf Landesebenen. Die Förderung soll nicht mehr „breiten Schichten“, sondern nur noch Bedürftigen dienen, gleichzeitig aber fließen hohe Anteile der Mittel in die Eigenheimförderung, weil für den Bau von Mietwohnungen die Nachfrage nach Fördermitteln fehlt.

Da zugleich auch öffentliche Wohnungsunternehmen privatisiert wurden, da Mietwohnungen in Eigentumswohnungen umgewandelt werden und Stadtteile in erfolgreichen Städten teuer aufgewertet werden, ist der Bestand an preisregulierten oder preiswerten Wohnungen zu gering, um die Wohnbedürfnisse der Geringverdiener und Erwerbslosen zu befriedigen. Wenn deren Anzahl durch Reformen wie Hartz IV sprunghaft zu Ansteigen gebracht wird, kann das geschrumpfte Segment preisgünstiger Wohnungen zur Bedarfsdeckung nicht ausreichen. Gerade hier stiegen dann die Mieten.

Eine schnelle Abhilfe ist nicht in Sicht und im Rahmen des bestehenden wohnungsrechtlichen und wohnungswirtschaftlichen Subsystems auch nicht möglich. Wenn nur noch maximal 10 % des Wohnungsbestandes einer Stadt in irgendeiner Weise öffentlich kontrolliert wird, kann das zur Bedarfsdeckung der Ärmern nicht ausreichen, zumal die öffentlichen oder sozial gebundenen Wohnungen zum Teil auch von nichtbedürftigen Haushalte bewohnt werden, und zumal auch diese Wohnungen zumindest kostendeckend bewirtschaftet werden müssen. Die Kosten aber hängen vor allem von den Kapitalkosten ab und diese u.a. von den Bedingungen, die der private Kapitalmarkt setzt. Hinzu kommt, dass auch öffentliche Unternehmen Renditen erwirtschaften sollen und dass heute an den Neubau und die Modernisierung mit Recht gestiegene bauliche Ansprüche gestellt werden, zum Beispiel hinsichtlich Wärmedämmung und Barrierefreiheit. Derartige Qualitätsanforderungen führen auch im öffentlich geförderten Wohnungsbau zu Mieten, die über denen liegen, die im noch unmodernisierten Wohnungsbestand verlangt werden.

Selbsthilfe kaum möglich

Im Unterschied zu manchen anderen Ländern – hauptsächlich außerhalb Europas – haben die armen Leute in Deutschland so gut wie keine Chance, ihre Wohnbedürfnisse außerhalb des sorgfältig geregelten privaten Wohnungsmarktes zu befriedigen. Hausbesetzungen werden konsequent unterdrückt, alternative Wohnformen von Armen, wie z.B. Wagenburgen, zumindest stark erschwert. Selbsthilfe im Wohnbereich ist für die armen Haushalte jenseits von Kleinreparaturen und Garten häufig ein Fremdwort. Wer mit seiner Miete in Rückstand gerät, dem droht die Kündigung und Räumung. Damit er nicht auf der Straße die Ordnung stört, wird der Obdachlose in kommunale Anstalten, die Obdachlosenasyile, eingeliefert, wo die üblichen bürgerlichen Wohn- und Mietrechte außer Kraft gesetzt sind. Kurz: Für Ärmere bezahlbare und machbare Alternativen zum normalen Wohnungsmarkt sind sehr rar und die Wohnungslosigkeit ist in Deutschland eine abschreckende und stigmatisierte Hölle. (Was sie nicht überall in gleichem Maße ist.)

Ohne Zahlung von Marktpreisen gibt es keine Wohnung.

Das alles heißt, dass die ganz überwiegende Anzahl der Menschen absolut auf einen Wohnungsmarkt angewiesen ist, dessen Preise gezahlt werden müssen. Ohne Zahlung von Marktpreisen gibt es keine Wohnung. Und deshalb kann es gerade in Deutschland

kein Recht auf Wohnen geben, wenn es nicht ein ausreichendes Einkommen gibt, um die Wohnung zu bezahlen.

Aus Sicht sozialer Grundrechte gilt: Wenn und insoweit der Staat seiner Verpflichtung auf eine gesellschaftliche Kontrolle der Wohnungsmärkte, die den Zugang aller Einkommensgruppen zu bezahlbarem, würdigen Wohnraum garantiert, nicht nachkommt, hat er die Verpflichtung dafür zu sorgen, dass alle Menschen die auf dem Markt verlangten Preise für angemessenen Wohnraum bezahlen können. Menschen, deren Einkommen für die Befriedigung des gesellschaftlichen Niveaus der Bedürfnisse einschließlich Wohnen nicht ausreicht, haben deshalb einen Anspruch auf staatliche Hilfen zur Zahlung ihrer Wohnkosten, und zwar so weit, dass die Wohnkostenbelastung nicht zu Lasten anderer Grundbedürfnisse wie Ernährung, Kleidung, Bildung, Mobilität, gesellschaftliche Teilhabe geht.

Im Unterschied zur Objekt-Förderung der Wohnungsbaus nennt man solche Subventionen des privaten Haushaltes auch „Subjekt-Förderung“.

Eine seit langem praktizierte Subjektförderung ist das Wohngeld, das Wohnkosten von ärmeren Haushalten bezuschusst. Es reicht aber nicht aus steigende Mieten und Energiekosten zu kompensieren, wird in der Regel nur nach vielen Jahren mal erhöht und ist auch nur grob entsprechend der unterschiedlichen Mietenniveaus in den einzelnen Städten aufgefächert.

Das Wohngeld allein ist vor allem nicht ausreichend um die Wohnkosten von Menschen ohne Einkommen zu finanzieren. Schon im „alten“ Sozialstaatsmodell musste für Sozialhilfeempfänger ein „pauschaliertes“ Wohngeld mit Sozialhilfemitteln aufgestockt werden. Mit Hartz IV wurde das Wohngeld für Erwerbslose abgeschafft und durch die Leistungen des SGB II und SGB XII ersetzt.

Problematik der Subjektförderung unter den Bedingungen liberalisierter Wohnungsmärkte

Diese Subjektförderungen haben nun aber leider generell den Nachteil, dass sie potentiell auch Mieterhöhungen subventionieren. Gerade in unteren Preisklassen kann eine spezifische Erhöhung der Subjektförderung für die Wohnkosten dazu führen, dass Mieterhöhungen bezahlt werden, die ohne die Förderung zum Auszug geführt hätten.

Soll bei unzureichenden Wohnungsangeboten durch Subjektförderung eine Bedarfsdeckung erreicht werden, sind die staatlichen Subventionen schnell sehr hoch. Deshalb sind diese Subventionen in der Regel auch unzureichend, sie werden quantitativ und qualitativ beschränkt

In der Folge werden Bedürftige auf Teilmärkte verwiesen, auf denen Wohnungen zu den niedrigen Preisen vermietet werden. Auch hier aber nehmen die Vermieter unter entsprechenden Rahmenbedingungen die Subventionen leistungslos mit. Es entstehen so genannte Diskriminierungsmieten.

Diesen Nachteilen steht als Vorteil gegenüber der Objektförderung entgegen, dass die Subjektförderung potentiell die Kosten einer Wohnung unabhängig von ihrem rechtlichen Status, ihrer Lage usw. fördern kann. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Wohnungen, wie das bei der sozialen Wohnraumförderung der Fall ist und zur Bildung von Armuts-Milieus beiträgt. Allerdings. S.o., kann dieser Vorteil sehr kostspielig werden. Oder er wird so begrenzt, dass nun erste Recht subventionierte Substandard-Märkte entstehen.

Schlussfolgerungen

Hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten in Deutschland können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

- Bedarfsdeckende Subventionen für die Wohnkosten sind bei niedrigen Einkommen zwingend erforderlich
- Aber: Ohne regulierende Eingriffe in die Wohnungsmärkte ist das ein Fass ohne Boden

- Wenn stattdessen der Zugang zum Wohnungsmarkt durch Einschränkung der Bedarfsdeckung beschränkt wird, führt das zu Diskriminierungen, Verdrängungen und sozialer Segregation
- Auch eine verstärkte Objektförderung bei Neubau/Umbau für niedrige Einkommensgruppen (sozialer Wohnungsbau) könnte den sozialen Bedarf auf absehbare Zeit nicht decken. Außerdem: Gefahr sozialer Ghettoisierung.

Als Konsequenz ist deshalb festzuhalten:

- Bedarfsdeckende Subventionen für die Wohnkosten, Stärkung der BewohnerInnenrechte und regulierende Eingriffe in die Wohnungsmärkte müssen kombiniert werden

Das heißt u.a.:

- Die Abwehr weiterer Liberalisierung und Privatisierung der Wohnungsmärkte, der Verdrängungs- und Gentrifizierungsprozesse ist erforderlich, um preiswerten Wohnraum in unterschiedlichen Lagen zu erhalten und um die Kostenbelastung des Staates zu begrenzen.
- Der noch öffentlich verbundene Sektor müsste verstärkt auf die Sicherung des Rechts auf Wohnen ausgerichtet werden. Ähnliches würde für den Ausbau und die Ausgestaltung der sozialen Wohnraumförderung gelten.
- Alternative Wohnformen, gerade auch für „Arme“, müssten ermöglicht und gefördert werden. („solidarische Ökonomie“).
- Für den sozialen Wohnungssektor müsste insgesamt eine neue Klammer mit einer dauerhaften Bindung, solidarischen Finanzierung, professionellem Management und demokratisierter Verwaltung gefunden werden („neue Gemeinnützigkeit“)
- Im privaten Wohnungssektor müssten bestimmte soziale und technische Standards auch behördlich durchgesetzt werden können, ohne dass sie zu Mieterhöhungen führen. Das gilt zum Beispiel auch für Mietpreisüberhöhungen, die kaum noch verfolgt werden können.
- Die Kommunen müssten verpflichtet sein, bedarfsgerechte Wohnungsversorgungskonzepte aufzustellen und zu verfolgen.
- Mieterrechte müssten gestärkt und leichter wahrnehmbar werden. Das gilt zum Beispiel für Anforderungen an die Mietspiegel, an die zulässigen Betriebskosten usw. Das größte Defizit im deutschen Mietrecht sind fehlende Mitbestimmungsrechte und das komplette Fehlen kollektiver Rechte.
- An bestimmten Märkten müsste ggf. auch eine Mietpreisbindung neu diskutiert werden. Auch weil der Staat nicht diejenigen fördern darf, die Wohnraummangellagen für das Scheffeln von Sonderprofiten ausnutzen.

III. Wohnkosten und Hartz IV

Bekanntlich hing im „alten“ System der deutschen Arbeitslosenversicherung das Einkommen der Erwerblosen, insoweit zuvor erwerbstätig waren, von den früheren Einkommen ab. War dieses Einkommen ausreichend hoch, konnte auch das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe hoch genug sein, die Wohnkosten zu tragen. Häufig entstanden Ansprüche auf zusätzliches Wohngeld. Die ALG- und ALHI-BezieherInnen benötigten also je nach Höhe der Bezüge keine oder nur eingeschränkte spezifische Subventionen für das Wohnen. Sie waren in der Wohnungswahl frei

Sozialhilfe (BSHG) gab es für bedürftige Menschen außerhalb der ALHI, mit Einkommen unterhalb eines Minimums und ergänzend in besonderen Lebenslagen. Im Unterschied zu ALG und ALHI galt hier der „Bedarfsdeckungsansatz“ für die Ermittlung eines für die Erfüllung der wesentlichen Bedürfnisse minimalen Einkommens und zusätzlicher Leistungen, die sporadisch anfallen konnten. Arbeitslosengeldleistungen ebenso wie die Sozialhilfe

standen schon lange unter Einsparungsdruck. BewohnerInnen mit Sozialhilfebezug waren schon vor Hartz IV abhängig von Sozialämtern. Die kommunalen Kostenträger versuchten die Ausgaben für die Wohnkosten schon damals durch Angemessenheitsgrenzen, „Zwangsumzüge“ und Leistungskürzungen, zu senken. Allerdings gab es im BSHG gleichzeitig noch so etwas wie die „Hilfe zum Wohnen“, worunter nicht nur Geldleistungen verstanden wurden. Die Sozialhilfe war noch nicht ausschließlich der Eingliederung in den Arbeitsmarkt ungeordnet. Sie kannte auch noch andere Ziele, obwohl sich die Eingliederung in den Arbeitsmarkt durch die sogenannte gemeinnützige „Zwangsarbeit“ aber auch durch die Einrichtung von ASS-Ställen usw. seit langem immer mehr durchgesetzt hatte. Dabei wurde freilich oft auch das Ziel verfolgt, die von Sozialhilfe abhängigen Menschen wenigstens zeitweilig in eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit zu bringen, da dann bei erneuter Erwerbslosigkeit der Arbeitslosenleistungen eintraten und die Kommunen von den Sozialhilfekosten entlastet waren. Auch für recht chancenlose Menschen gab es also die Perspektive, wenigstens partiell in ein Absicherungssystem „aufzusteigen“, dass – bei Bereitschaft für den Arbeitsmarkt – ein bescheidenes Leben ohne die Bevormundung der Sozialämter ermöglichte.

Mit den Hartz IV-„Reformen“ 2005 wurde dieses System grundsätzlich geändert. Das Prinzip der früheren Sozialhilfe wurde durch das SGB II auf alle längerfristig Erwerbslosen übertragen, allerdings mit dem Unterschied dass das ALG II mit einer verschärften Arbeitsverpflichtung zu jedweden Bedingungen verbunden ist. Alle Menschen, die sich nach einer zeitweisen versicherungspflichtigen Beschäftigung in den Hafen einer rudimentären Absicherung gerettet hatten, waren auf einen Schlag von den Entscheidungen der Hartz IV-Behörden abhängig, auch hinsichtlich der Wohnung.

Die eigentliche Sozialhilfe (SGB XII) gibt es seitdem nur noch für nicht erwerbsfähige Bedürftige. Auch hier gibt es, wie beim ALG II, im Vergleich zur früheren jedoch starke Einschränkung des Bedarfsdeckungsprinzips.

Beim ALG II kommt erschwerend hinzu, dass selbst das auf minimale Bedürfnisse reduzierte Bedarfsdeckungsprinzip nur noch unter der Voraussetzung der Arbeitswilligkeit gilt, prinzipiell auch hinsichtlich der Wohnkosten.

Für die weitere Auseinandersetzung war dann entscheidend, dass den Kommunen, nachdem sie die Kostenzuständigkeit für viele ehemalige SozialhilfebezieherInnen verloren hatten die Kostenträgerschaft die die Wohnkosten im SGB II übertragen wurde. Erst nach kommunalen Protesten beteiligte sich der Bund an den Wohnkosten zu etwa einem Drittel, wobei die Höhe der Beteiligung eine Dauerstreitthema wurde.

Das alte Wohngeld, das früher auch die kommunalen Kosten für die Sozialhilfe subventioniert hatte, gibt es seitdem nur noch (mit Ausnahmen) für Menschen außerhalb ALG II Sozialhilfe.

Zielsetzungen SGB I, XII, II

Sieht man sich die Zielsetzungen der (reformierten) Sozialgesetzbücher hinsichtlich des Rechts auf Wohnen an, zeigt sich eine deutliche Entfernung von den Grundrechtsgrundsätzen, je später die Einführung des Sozialgesetzbuches erfolgte und je näher wir der Hilfe für erwerbsfähige Erwerbslose kommen:

Im **SGB I**, dass die allgemeinen Grundsätze festlegen soll, heißt es noch menschenrechtskonform in § 1:

„Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, - ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,...“

Und in § 7 wird auch ausdrücklich auf das Recht auf Kostenübernahme Bezug genommen:

„Wer für eine angemessene Wohnung Aufwendungen erbringen muß, die ihm nicht zugemutet werden können, hat ein Recht auf Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen.“

Im SGB XII gibt es noch einen leichten Widerschein dieser Grundsätze, wenn es in § 1 heißt:

„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht..“

Im **SGB II** kann man dann aber schon in den Grundsätzen kaum etwas von diesen Prinzipien wieder finden.

Schon in § 1 ist nicht von sozialen Grundrechten die Rede, sondern nur noch von Eigenverantwortung und die Eingliederung in den Arbeitsmarkt:

„Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln ..“

Der sogenannte „Grundsatz des Forderns“ wird dann gleich in § 2 unmissverständlich:

„Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.“

Von Menschenwürde, dem Recht auf Wohnung, Teilhabe und Integration, die sich nicht auf den Arbeitsmarkt bezieht, ist im SGB II nirgendwo die Rede!

Arbeitspflicht statt Wohnrechte

Das SGB II – und damit der größte Teil der Menschen, die auf staatliche Hilfen angewiesen ist – zielt ausschließlich auf die Vermittlung in irgendeine Arbeit. Alle Regelungen ordnen sich diesem Ziel unter. Da das SGB XII und andere Hilfen dem SGB II nachrangig sind, kann man sich auch nicht auf andere Sozialgesetzbücher berufen, um diese Defizite auszugleichen. Für erwerbsfähige Erwerbslose sind soziale Rechte, wie sie noch im SGB I formuliert werden, quasi suspendiert. Eben auch das Recht auf Wohnen.

Konsequenter Weise dienen die Wohnkostensubventionen nach SGB II denn auch nicht vorrangig oder gleichrangig der Versorgung auf dem Wohnungsmarkt sondern sind dem Arbeitszwang („Grundsatz des Forderns“) unterstellt.

In diesem Zusammenhang sind die Wohnkostenhilfen denn auch als zeitweilig konzipiert. Sie sollen nur „tatsächliche“ Kosten decken, insoweit diese angemessen sind. D.h. ganz systematisch, dass nur Subvention niedriger Wohnkosten vorgesehen sind. Die Kürzungen und „Vertreibungen“ aus der bisherigen Wohnungen sind kein Unfall, sie sind System.

Natürlich, das ist gegenüber der Sozialhilfe nichts neues, wird auch die Mitwirkung der Betroffenen bei der Absenkung der Wohnkosten verlangt. Da die Höhe der Zuschüsse ständig unter Einsparndruck steht, werden die Betroffenen (wie auch auf dem Arbeitsmarkt) faktisch dazu gezwungen, an der Spirale ihrer eigenen Degradierung aktiv mitzuwirken. Zu dieser Degradierung zählt ganz zentral auch, dass die Wohnungswahl der Betroffenen abhängig von Behördenentscheidungen ist. Der ALG II-Bezieher ist auch auf dem Wohnungsmarkt entmündigt, der Erwerbslose zu einem „Bedürftigen“ mit eingeschränkten Menschen- und Bürgerechten degradiert.

All diese Grundsätze, die auch der Abschreckung vom Leistungsbezug und der Kontrolle des „Prekariats“ dienen führen auf dem Wohnungsmarkt zu Sub-Standard -Teilmärkten mit Diskriminierungsmieten. In diesen Teilmärkten erweist sich das ALG II dann obendrein noch als eine Subvention leistungsloser Mieterhöhungen. Eindeutiger kann man Verteilung von unten nach oben nicht machen.

Folgen der „Angemessenheitsgrenzen“

Der zentrale Auseinandersetzungspunkt in Bezug auf die Wohnkosten der ALG II-BezieherInnen sind sofort die so genannten Angemessenheitsgrenzen für die Wohnkosten geworden.

Bei den „angemessenen Kosten der Unterkunft“ handelt es sich bewusst um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Die Gefahr willkürlicher Festsetzungen durch eigenmächtige, intransparente „kommunale Regelungen“ oder einfach den mächtigen Sachbearbeiter ist diesem Begriff eingebaut und entspricht der Entmündigung- und Kontrolltendenz des SGB II insgesamt.

Andererseits ist der Begriff aber auch deshalb so unbestimmt weil die Wohnkosten von Ort zu Ort sehr stark variieren .

Die Angemessenheitsgrenzen benachteiligen die Betroffenen in zweierlei Hinsicht: Zu einen können die Wohnkostensubventionen bei zu hohen Kosten gekürzt werden und die Betroffenen werden ggf. aus ihrer bisherigen Wohnung vertrieben. Zum anderen ist für die Betroffenen – ob sie nun zwangsweise oder freiwillig umziehen - die freie Wohnungswahl beschränkt. Sie werden auf Wohnungsteilmärkte mit den niedrigsten Preisen/Mieten und den schlechtesten Qualitäten festgelegt.

Der Auszug in billige Wohnungen („Zwangs-Umzug“) führt zu einem Verlust des Lebensmittelpunktes, ist diskriminierend, treibt die Ghettoisierung und prekäre Wohnverhältnisse an.

Da sich dies viele Menschen nicht zumuten wollen oder weil sie keine billigen Wohnungen finden, wird ein Teil der Miete häufig aus dem Regelsatz bezahlt. Damit aber steht für die anderen Grundbedürfnisse nicht mehr genug zur Verfügung, es besteht zudem ganz massiv die Gefahr einer Verschuldung und Überschuldung, auch bei den Mietzahlungen, so dass die Wohnung gefährdet werden kann. Andere „Auswege“ sind die Unterstützung durch Angehörige und „Bekanntes“ was zu extremen persönlichen Abhängigkeiten führen kann oder die Motivation zu illegalen Erwerbsformen von der Schwarzarbeit bis zu Eigentumsdelikten.

Darüber hinaus können ALG II-BezieherInnen nur noch eingeschränkt mit Umzug auf schlechte Wohnqualität, Nachbarschaftskonflikte usw. reagieren.

Die Motivation für Durchsetzung mietrechtlicher Interessen (Minderung, Nebenkosten, Mieterhöhung..) ist bei den Betroffenen gering, so lange Kosten übernommen werden.

Einspardruck

Da die Träger der KdU die Kommunen sind, ist die Höhe der Angemessenheitsgrenzen faktisch immer auch abhängig von der kommunalen Haushaltslage, den Preisen, die auf den lokalen Wohnungsmärkten bezahlt werden müssen sowie den kommunalpolitischen Macht- und Kräfteverhältnissen.

Allerdings führt die Beteiligung des Bundes an den Kosten, dass die Höhe und Grundlage dieser für viele Kommunen überlebenswichtigen Bundesbeteiligung jährlich umstritten ist. Der Kostenanteil des Bundes begründet auch ein Mitspracherecht des Bundes bei der Umsetzung der KdU-Regelungen des SGB II.

Zusammenfassung:

Potentielle Verstöße gegen Grund- /Menschenrechte

- Subventionen zur Sicherung der Wohnung zum Teil unzureichend
- z.T. Verweis auf Wohnungen die nicht menschengerecht sind?
- Einschränkung der Freizügigkeit
- Einschränkung der Teilhabe
- U 25 – Ausschluss vom Zugang
- Diskriminierung
- Einschränkung der Selbstbestimmung bei der Wahl der Wohnform
- Obdachlosigkeit als Folge
- Ungleichbehandlung

Folgen für die Wohnungsmärkte

- Verweis einer großen Gruppe auf die billigsten Angebote
- Mietanstieg in den preiswertesten Beständen,

- Vermietbarkeit von Leerständen,
- Wegfall von Anreizen zur Instandsetzung und Modernisierung (z.B. Energieeinsparung)
- Entwicklung u. Stabilisierung eines Substandard-Segmentes mit Diskriminierungsmieten
- räumliche Konzentration dieser Segmente → Ghettoisierung
- Vertiefung der sozialen Spaltung der Wohnungsmärkte und Städte

Optionen für Gegenstrategien

während der Tagung zusammengestellt von Knut Unger

Vorbemerkung

Die folgenden diskutierten Gegenstrategien sind Kombinationen von..

- unterschiedlichen praktischen Ansatzpunkten: persönliche Betroffenheit – gesellschaftspolitische Alternativen, defensiv - offensiv
- unterschiedlichen politischen Handlungsebenen: lokal – bundesweit
- unterschiedlichen Handlungssektoren: Recht – Sozialpolitik - Wohnungspolitik
- unterschiedlichen Akteuren: lokale Betroffeneninitiative – Netzwerke – Verbände –Parteien
- unterschiedlichen Handlungshorizonten: Tagesforderung – Systemwechsel, Pragmatismus - Utopie
- unterschiedlichen politischen Orientierungen

Gegenstrategie 1: Lokal erträgliche kommunale Regelungen durchsetzen ?

Möglicher Charakter der Regelung:

intern/öffentlich, „Hinweise“/verbindlich, politischer Beschluss/verwaltungsintern, Beteiligung von verwaltungsinternen Akteuren incl. Kritikern?

Mögliche Inhalte der Regelung:

- Soziale Zielsetzungen als Ausgestaltung des Gesetzes
- Definition von Anforderungen an angemessene Wohnungen unterschiedlicher Zielgruppen (Behinderte, Alleinerziehende..)
- Verfahren zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen unter zeitnaher Beachtung des Wohnungsmarktes (incl. Teilmärkte und Sozialräume) der Anzahl/Struktur der LeistungsbezieherInnen. „Mietspiegel“ unzureichend.
- Überprüfung/Verfahren zur tatsächlichen Verfügbarkeit der „angemessenen“ Wohnungen
- Verfahren (Schritte, Fristen, Zuschläge, Toleranzen, Abwägungen) der Kostensenkungsaufforderung
- Verfahren, Standards, Hilfen bei Umzug
- Übernahme von Miet- und Energieschulden
- u.v.a.m.

Probleme dieser Strategie

- Handlungsspielraum durch Gesetz , Haushaltslage und Rechtsprechung begrenzt
- interne Dienstanweisungen oft nicht zugänglich

- oft keine entwickelte, konsistente Regelung
- Verpflichtung des Gesetzes auf Einzelfallprüfung
- ist auch sinnvoll, nicht alles bürokratisch regelbar
- verbindliche Regelungen (.z.B. nach Beschluss kommunaler Gremien) erschweren Ausnahmeregelungen in Einzelfällen
- gute Regelungen → hoher fachlicher Aufwand
- ständige Weiterentwicklung erforderlich
- Formelle Dialogstruktur → Gefahr der Einbindung der KritikerInnen, Akzeptanzbeschaffung?
- hohe Anforderungen an die Beteiligung
- lokaler Fokus kann überörtliche Vernetzung erschweren

Stellenwert Kampf um kommunale Richtlinien

- Möglichkeit lokaler Auseinandersetzung
- .. unter Einbeziehung Betroffener
- erstreitbare und erlebbare Teilerfolge

Handlungs-Vorschläge:

- Einige lokale Auseinandersetzungen besser dokumentieren
- zum Inhalt überörtlicher Öffentlichkeitsarbeit machen
- Handreichung für lokale Initiativen entwickeln?

Gegenstrategie 2: Einheitliche Mindest-standards gerichtlich erstreiten?

Klagen vor den Sozialgerichten führten zu u.a. den folgenden Prinzipien des BSG:

- Übernahme der aktuellen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (keine Pauschalen!) Ausnahmen: Unangemessenheit der Kosten, Erhöhung der angemessenen Kosten nach einem nicht erforderlichen Umzug innerhalb der bisherigen Wohngemeinde, Auszug eines unter 25-jährige ...
- Übernahme auch unangemessener Kosten der Unterkunft und Heizung, solange Kostensenkung unmöglich oder unzumutbar (i.d.R. nur bis 6 Mon.)
- Keine Übernahme von Schulden bei Kosten der Unterkunft und Heizung (?)
- Ausnahme Ermessen bei Sicherung der Unterkunft/Behebung Notlage
- Bei Umzug vorherige Zusicherung eines Leistungsträgers keine Voraussetzung für die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung
- Übernahme von Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie Mietkautionen nur nach vorheriger schriftlicher Zusicherung zulässig. Ausnahme: Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der schriftlichen Zusicherung u. Unzumutbarkeit der Einholung
- Zusicherungen stehen nicht im Ermessen des Leistungsträgers, sondern sind nur unter den im Gesetz genannten Umständen zulässig, dann aber auch zwingend
- Einzelfallprüfung
- Produkttheorie
- Eigentum: 1 oder 2 Personen: 80 qm. 3 Personen: 100 qm. 4 und mehr Personen: 120 qm (Eigentumswohnung), 130 qm (Eigenheim)

Dreistufige Prüfung der Angemessenheit

- maßgebliche Größe bestimmen,
- typisierend anhand der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus.
- Wohnstandard feststellen,
- wobei den Hilfebedürftigen lediglich ein einfacher und im unteren Segment liegender Ausstattungsgrad der Wohnung zusteht.
- örtliche Vergleichsmiete im unteren Bereich (aber Verwendung des MSP noch umstritten)
- Als Vergleichsmaßstab ist regelmäßig die Miete am Wohnort heranzuziehen.
- In Einzelfällen sind bei kleinen Gemeinden größere, bei Großstädten kleinere räumliche Bereiche denkbar. Bei nicht angemessenen Unterkunftskosten ist in jedem Fall der Teil der Unterkunftskosten zu zahlen, der im Rahmen der Angemessenheit liegt.

(Bundessozialgericht, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R).

Probleme des „juristischen Kampfes“

- Mindeststandards in der (obergerichtlichen) Rechtsprechung durchsetzbar, aber nur im Rahmen des Gesetzes
- Tendenz: Es werden auch restriktive Maximalstandards festgesetzt, die dann von den Kommunen als verbindlich gesetzt werden. Beispiele: Eigentum, Schonfrist
- Forderungen nach alternativen lokalen Lösungen (z.B. Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen nicht einfach aus dem unteren Bereich des MSP) werden eventuell Argumentationsgrundlagen entzogen
- Keine Rechtsverbindlichkeit für Verfahrensschritte lokal, potentiell muss jede/r einzeln klagen
- Vereinzelung, Expertentum, wenig geeignet für Mobilisierung, Aber: Forderungen nach Umsetzung von Entscheidungen
- lange Dauer der Entscheidung, für viele zu spät und nicht möglich

Stellenwert der juristischen Auseinandersetzung

- ist Bezugspunkt für Betroffeneninformation und –Beratung
- klärt die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe im SGB II und ist damit auch Bezugspunkt weiterführender Kritik à Klärung: Was ist gesetzessystematisch und was ist lokale Willkür?
- entwickelt Mindeststandards, auf die sich Betroffene und Gruppen auch auf lokalen Handlungsebenen berufen können. (Aber auch: Beschränkung großzügiger Regelungen)
- führt tendenziell zur Reduktion willkürlicher, für die Betroffenen nachteiliger Entscheidungen
- lässt sich für Öffentlichkeitsarbeit nutzen

Handlungs-Vorschläg:

- systematische lokale Rechtsverstöße besser dokumentieren
- zum Inhalt überörtlicher Öffentlichkeitsarbeit machen

Gegenstrategie 3: Standards durch Bundesverordnung durchsetzen?

SGB II § 27 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert werden können,
2. bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden,
3. unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 pauschaliert werden können.

Forderungen des Bundesrechnungshofes

19.12.2007 Bundesrechnungshof

Vorwurf:

kommunalen Träger übernehmen zu hohe Unterkunftskosten

- unterschiedliche Wohnungsgrößen und Wohnstandards, die zu angeblich „sachlich nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Obergrenzen“ führen
- Zulassung von teilweise „Kostenausgleich zwischen den Kostenbestandteilen“.
- unzulässige Toleranz bei Überschreitung kommunal festgesetzter Angemessenheitsgrenzen, i. Bes. Heizkosten.
- einzelne Landesregelungen (Berlin) überschreiten grundsätzlich die im Gesetz vorgesehene Übernahme von „unangemessenen“ Kosten von „in der Regel längstens sechs Monaten“

Forderung:

“.. umgehend von seiner Ermächtigung nach § 27 SGB II Gebrauch zu machen, um die rechtmäßige, effektive und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel zu gewährleisten“

- Differenzierung nach Kostenbestandteilen in Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten, die jeweils gesondert auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen seien,
- einheitliche oder vergleichbare Wohnungsgrößen, Wohnstandards und Referenzgruppen,
- Ausschluss unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen für Bewohner von Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus und frei finanzierten Wohnungen,
- Ausschluss „verzögerter Aufforderungen zur Kostensenkung“ und der „Vorgabe allgemeiner Toleranzgrenzen, die über die festgelegten Beträge der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft hinausgehen“,
- einheitliche Maßstäbe und Verfahren für angemessenen Betriebs- und Heizkosten

Antwort des Arbeitsministeriums

9. Mai 2008: Ministerium für Arbeit und Soziales; Bericht zu den aktuellen Entwicklungen der Kosten der Unterkunft und Heizung

- kostensteigernde Gewährung zu großzügiger Leistungen nur teilweise
- auch: rechtswidrige Praktiken zu Lasten der LeistungsbezieherInnen.
- Bestätigung: Einzelne Landesregelungen, i. Bes. die Berliner Ausdehnung der Weiterzahlung „unangemessener“ Kosten auf 12 Monate, rechtswidrig.
- Thematisiert wird auch: die Rechtswidrigkeit der Pauschalierung der Leistungen, die von einigen Städten praktiziert wird.
- Verweis auf die sich entwickelnde Rechtsprechung des BSG.
- Erlass einer Verordnung scheidet an ablehnender Haltung der Bundesländer.

Trotzdem: Was könnte in unserem Sinne geregelt werden?

Anforderungen an kommunale Verfahren zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen

- unter zeitnaher Beachtung des Wohnungsmarktes (incl. Teilmärkte und Sozialräume) der Anzahl/Struktur der LeistungsbezieherInnen. „Mietspiegel“ unzureichend
- unter Beachtung wohnungsbezogener sozialer Zielsetzungen
- und Definition von Wohnansprüchen unterschiedlicher Zielgruppen
- Überprüfung/Verfahren zur tatsächlichen Verfügbarkeit
- Verfahren, Standards bei Umzugskosten

Probleme

- Eine Bundesverordnung kann nur den bestehenden Rechtsrahmen zur Angemessenheit der Kosten u. Umzugskosten konkretisieren. Dazu gehört auch die BSG-Rechtsprechung.
- Einerseits Mindeststandards durchsetzbar – andererseits verbindliche Maximalstandards die Folge
- Gefahr einer starren niedrigen Pauschale
- Einengung kommunaler Handlungsspielräume à kommunale Auseinandersetzung wird unmöglich
- Unter Kostendruck und unter Mitsprache des Finanzressorts droht restriktive Auslegung.
- Taktisch besteht aktuell die Situation, dass restriktive Forderungen des BRH bestehen.
- Länder lehnen ab.
- In dieser Situation eine „gute“ Verordnung zu fordern, würde die Ablehnungsfront gegen bundesweite Restriktionen schwächen.

Stellenwert

- Aktuell erhebliche taktische Bedeutung im Verteilungskampf Bund – Länder – Kommunen à mit potentiell weitreichenden Folgen für die KdU-Betroffenen
- Die Regelungsmöglichkeiten durch eine Bundesverordnung sind beschränkt, aber dennoch wäre eine sachgerechte Verordnung außerordentlich komplex.
- Gefahr Vereinheitlichung zu Lasten Betroffenen : Wie reagieren?

Handlungs-Vorschlag:

- Weitere Entwicklung kritisch verfolgen und Austausch dazu organisieren
- Öffentlich intervenieren mit Zielsetzung:
 - o Abwehr der restriktiven Linie des Finanzressorts
 - o Thematisierung der zu erwartenden Folgen
 - o Forderungen nach einer umfassenden Reform der Sozialgesetzgebung untermauern
 - o dabei Abklopfen der Interessenüberschneidung mit den kommunalen Spitzenverbänden
 - o eventuelle Thematisierung der komplexen Anforderungen an eine sachgerechte Verordnung (Rückzugslinie) u.a. Ablehnung einer zentralen Pauschalierung

Gegenstrategie 4: Reform/ Novelle des SGB II?**Denkbare Änderungen, z.B.:**

- Zielsetzung des SGB II um Sicherung der Wohnung / Hilfen zum Wohnen / Vermeidung sozialräumlicher Ausgrenzung usw. ergänzen

- Wohnkostensubventionen von Sanktionen ausnehmen
 - Anforderungen an eine menschwürdige/bedarfsgerechte Wohnung zielgruppenspezifisch definieren
 - Begriff der Wohnkosten klären
 - Klarstellung: Mindestanforderungen können überschritten werden
 - Standards für kommunale Verfahren zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen unter zeitnaher Beachtung des Wohnungsmarktes (incl. Teilmärkte und Sozialräume), der Anzahl/Struktur der LeistungsbezieherInnen.
 - lokale Wohnkostenbudgets (s.u.) ermöglichen
 - Interessenvertretung beteiligen
 - Anforderungen an die Informationspflichten, Fristen, Einzelfallprüfung, die Beteiligung/Anhörung der Betroffenen, die Rechtsbelehrungen..
 - Mindestanforderungen für Verfahren zur Wohnkostensenkung
 - Konkretisierung Übernahme von Wohnkosten-Schulden
- Erfordert auch: völlige neue Anforderungen an die Finanzierung

Probleme

- offensichtlich systemwidriger Widerspruch zur „workfare“-Zielsetzung des SGB II
 - „utopisch“
 - bei ausreichender Ausgestaltung zahlreiche Konflikte mit SGB II
 - eigentlich auch für SGB XII u.a. erforderlich
 - Gefahr „restriktive Pauschale“?
 - keine Verknüpfung mit anderen Aspekten des „Rechts auf Wohnen“
- wenn Reformforderung, dann gleich eigenes Gesetz für Recht auf Wohnen fordern

Gegenstrategie 5: Eigenes Gesetz „Recht auf Wohnen“ incl. Sicherung der Wohnkosten?

Inhalte u.a.:

- einklagbares Recht auf Wohnraum für jede/n, qualifizierte Standards und Verfahren
- Wohnungsnotfallhilfe
- lokal bedarfsdeckende und diskriminierungsfreie WOHNKOSTENBUDGETs
- Instrumente zur Sicherung und Entwicklung eines preisgünstigen Wohnungsangebotes
- kommunale Zuständigkeit – Deckung der Mehrkosten durch Bund/Länder
- soziale Partizipation/Mitkontrolle vor Ort

Idee „Wohnkostenbudget“

- wird LOKAL auf Grundlage der durchschnittlichen Wohnkostenbelastungen aller BewohnerInnen ermittelt
- muss hoch genug sein, dass jede/r eine Wohnung an seinem/ihrer Wohnort incl. BK + Hk zu durchschnittlichen Standards und nach eigener Wahl bezahlen kann
- auch bei Umzug
- unter Vermeidung von Ghettoisierung / weiterer sozialer Spaltung in der Stadt
- für die Wohnkosten nicht verwendete Reste des Budgets müssen nicht zurückgezahlt werden
- Bedarf höher = Aufstockung vom Budgetsockel
- lokale Ermittlung der Höhe des Budgets auf Grundlage einer zeitnahen + spezifischen wissenschaftlichen Erhebung der durchschnittlichen lokalen Wohnkostenausgaben (incl. Betriebs- und Heizkosten + Toleranzen), bei angespannten Märkten zusätzlich Prüfung der Kosten tatsächlich verfügbarer Wohnungsangebote
- Zugang und Höhe der Auszahlung abhängig vom Einkommen: kein Einkommen → volles Budget; Einkommen über Freibetrag (z.B. über Regelsatz sonstiger Bedarf, o. über Grundeinkommen ohne Wohnkosten) → verbleibender Anteil als Wohnkostenzuschuss.
- ersetzt auch Wohngeld, das damit dynamisiert, lokalisiert und von der spez. Wohnung entkoppelt wird.
- Transparenz der Ermittlung und Mitbestimmung der Umsetzung durch lokale soziale Gremien

Vorteile:

- Wiederherstellung der Freizügigkeit und Verbraucher-Souveränität der bisherigen BewohnerInnen in SGB II und SGB XII
- Mieterinteressen wieder wahrnehmbar → mietsteigernde Wirkung begrenzt
- wieder Anreize zu gebrauchswertsteigernden Investitionen in Altbwohnungen (z.B. Energie)
- mehr verfügbares Einkommen bei erfolgreicher individueller Kostenbegrenzung, indirekt Aufstockung z.B. des Regelsatzes
- weniger Diskriminierung und sozialräumliche Ausgrenzung
- Erhalt der lokalen Auseinandersetzungsebene bei Festsetzung der lokalen Budgets
- weniger bürokratischer Aufwand (außer: Bugetermittlung, Einkommensermittlung)

- Entstigmatisierung (ein Budget für alle) und Aufhebung der Entmündigung/Kontrolle im Bereich Wohnkosten
- Entkopplung des Recht auf Wohnung vom Arbeitszwang
- In Kombination mit einklagbarem Recht auf Wohnraum → staatliches / kommunales Interesse an einer sozialen Wohnraumpolitik unter Beschränkung des Mietpreisanstiegs

Probleme

- „utopisch“, aber auch: „keine gesamtgesellschaftliche Alternative“ (Ansatzpunkt für eine Reformdebatte mittlerer Reichweite, die an der Wohnproblematik und ihren Akteuren ansetzt)
- ermöglicht weitere Mietpreissteigerungen (das tun dann aber Lohnsteigerungen oder Grundeinkommen auch)
- Verhältnis zur Wohnraum- und Stadtentwicklungspolitik muss unbedingt geklärt werden
- ist bei „Grundeinkommen“ überflüssig (ergänzt und erweitert Spektrum, „ist das halbe Grundeinkommen“, → auch bei Grundeinkommen müssten lokal unterschiedliche Wohnkosten berücksichtigt werden, → setzt an einer spez. Problematik und Akteuren an, die nicht unbedingt ein generelles „Grundeinkommen“ fordern)

Vorschlag für eine bundesweite Diskussions-Plattform „Recht auf Wohnen für alle“

Die Fragestellung:

- **Was muss geschehen / verändert werden, damit das Recht auf Wohnen für alle verteidigt und verwirklicht wird?**
- **Was können Bewegungen und Organisationen aus verschiedenen Themenfeldern tun, wie können sie zusammenarbeiten, um das Recht auf Wohnen zu verteidigen und die notwendigen Veränderungen durchzusetzen?**
- **Wie können Werte wie Emanzipation, Solidarität, Demokratisierung, Anti-Rassismus, Gleichberechtigung, Verteilungsgerechtigkeit bei der Verwirklichung des Rechts auf Wohnen und bei der Zusammenarbeit / Organisation für dieses Ziel beachtet werden?**

Bewegungsbezug

Die Diskussionsplattform könnte u.a. anknüpfen..

... an die internationalen Bewegungen und Debatten für eine Verteidigung und Aneignung des Rechts auf Wohnen

... an die Auseinandersetzungen um ein einklagbares / verbindliches Recht auf Wohnen in europäischen Ländern

... an die Kämpfe und Auseinandersetzungen um die Kosten der Unterkunft in Deutschland

... an die Bewegungen und kritischen Debatten gegen die Privatisierung und Finanzmarktglobalisierung der Wohnungswirtschaft

... an kritische Stadtteil-Projekte, -Initiativen und – Bewegungen, die sich für solidarische Städte und gegen Privatisierung, Gentrifizierung und Prekarisierung wenden

... an „neue soziale Zentren“, die die Aneignung von Freiräumen und den Bezug auf die sozialen Kämpfe im Stadtteil kombinieren

... an die globalisierungskritischen Bewegungen

... an die Debatten und Netzwerke für ein Grundeinkommen /Existenzgeld

... an die sozialen Grundrechts-/Menschenrechtsdebatte

Relevante Partner/innen / Zielgruppen

Menschen aus..

- Erwerbsloseninitiativen und ihren Netzwerken, unabhängige Sozialberatungen
 - MieterInnenorganisationen und ihren Verbänden
 - Initiativen der Wohnungslosen, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe
 - Stadtteilgruppen und neuen soziale Zentren
 - sonstigen wohnungs-, sozial-, stadtpolitischen Gruppen
 - Gewerkschaften
 - Sozialverbänden
 - MigrantInnenorganisationen
 - globalisierungskritischen und internationalistischen Bewegungen
- sowie..
- kritische Stadt- und SozialforscherInnen
 - Wohnungs- und SozialpolitikerInnen
 - kritische SozialarbeiterInnen

Denkbare Umsetzungs-Schritte

Phase 1 (2008)

- Einladung zur Bildung einer „emanzipativen“ Diskussionsplattform „Recht auf Wohnen für alle“ vereinbaren und verbreiten
- Bereitstellung von Materialien aus diesem Treffen und weiteren wichtigen Infos v.a. zu KdU auf einem Blog
- Einrichtung einer Emailliste zur internen Diskussion
- Diskussion der Ideen in unterschiedlichen Gruppen und Netzwerken: BAG-SHI, Runder Tisch, Mieterforum Ruhr, INURA, Europ. Sozialforum..
- Eventuell Thematisierung KdU aus Anlass des Welttages für Wohn- und Landrechte Anfang Oktober
- Möglichst kleines Treffen zur Vertiefung „Wohnkostenbudget“

Phase 2 (2009)

- Kleine Tagung mit erweitertem TeilnehmerInnen-Kreis zur Auswertung der Erfahrungen, Weiterentwicklung wichtiger Inhalte und potentieller politischer Interventionen und Vereinbarung nächster Schritte
 - Initiativen, Diskussionen und Anträge in Verbänden
 - Workshops bei unterschiedlichen Events, Aktionen
- ...

Ziel für 2010: größere Konferenz

.. weitere Vorschläge

- lokale KdU-Kämpfe dokumentieren und öffentlichkeitswirksam verwenden
- bundesweiter Aktionstag
- „Zielvereinbarungen“ angreifen

- mit Kämpfen gegen Wohnungsprivatisierung /gegen Wohnungsnot verbinden
- mit Quartieren/ Stadtteilkämpfen verbinden
- mit neuen sozialen Zentren / Besetzungen verbinden
- Forderungen nach staatl. Förderung unabhängiger / sozialer Beratung